



Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 25.03.2024, 16:30 Uhr, Neues Rathaus, Sitzungssaal des Stadtrates, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 11.03.2024

Anträge aus dem Stadtrat – 1. Lesung

- Aufenthaltsqualität in der Innenstadt für Familien mit Kindern; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; VII-A-09952
- Anträge aus dem Stadtrat – 2. Lesung
- Pädagogisch betreute Spielplätze in der gesamten Stadt etablieren!; Fraktion DIE LINKE; VII-A-09648
- Pädagogisch betreute Spielplätze in der gesamten Stadt etablieren!; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie ; VII-A-09648-VSP-01

Vorlagen – 1. Lesung

Vorlagen – 2. Lesung

Vorlagen zur Information

Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss

- Anpassung Förderkonzeption und Bewertungsmatrix Kinder- und Jugendförderung
- Nachantrag Betriebskosten für das Familienzentrum Tüpfelhausen-Das Familienportal e. V.

Vorstellung Fachstandards HzE und erste Vorstellung finanzieller Rahmenrichtlinien

Bericht der Bürgermeisterin

Information der Verwaltung

Sonstiges ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost

Sprechtag jeden 3. Di./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Schiedsstelle Ost/Südost

Sprechtag jeden 3. Mi./Monat (16.00 Uhr-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Sylvio Müller, Tel. 0341/1 23 35 30, E-Mail: sylvio.mueller@leipzig.de

Schiedsstelle Süd/Südwest

Sprechtag jeden 1. Di./Monat (15.00-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Claudia Schaefer, Tel. 0341/1 23 35 30, Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: claudia.schaefer@leipzig.de

Schiedsstelle Nordwest/Nord

Sprechtag jeden 4. Mi./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Mike Rockmann, Tel. 0172 3 72 01 55; E-Mail: Friedensrichter-NNW@t-online.de

Schiedsstelle West/Alt-West

Sprechtag jeden 2. Di./Monat (16.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Wann hilft die Schiedsstelle?

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), über Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten und über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre kann die Schiedsstelle helfend und streitschlichtend tätig werden. Das heißt, die Anrufung der Schiedsstelle bei bürgerlichen Streitigkeiten geschieht freiwillig und ist nicht vorgeschrieben. In solchen Fällen können Sie sich direkt an die Schiedsstelle Ihres Bezirkes wenden und bekommen dort fachkundige Unterstützung bei Ihren Anliegen. ■

Sitzung des Grundstücksverkehrsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 18.03.2024, 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Ratsplenaarsaal, Raum 262, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Eröffnung und Begrüßung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Feststellung der Tagesordnung

Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 04.03.2024

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Vorlagen

- Es liegen keine Vorlagen vor.

Anfragen, Sonstiges

Beschlüsse aus der 81. nichtöffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 05.02.2024

Vorlage VII-DS-09387

- Flächenpotentiale ausschöpfen – Tausch eines Grundstücks in der Seeburgstraße gegen Grundstücke in der Meißner Straße und William-Zipperer-Straße

Beschlüsse aus der 82. öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 04.03.2024

- Es wurden keine Beschlüsse gefasst. ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Sitzungen der Ortschaftsräte

Für aktuelle Informationen zum Sitzungsgeschehen besuchen Sie bitte www.leipzig.de

Ortschaftsrat Hartmannsdorf-Knautnaundorf

Montag den 18.03.2024, 18:30 Uhr, ehem. Gemeindeamt Knautnaundorf, Schkorloper Straße 34, 04249 Leipzig

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Protokollkontrolle 26.02.2024
- Vorlagen
- Fortschreibung Mobilitätsstrategie VII-DS-09238
- Radverkehrsentwicklungsplan VII-DS-08911
- Vorstellung von Windkraftplanungen
- Anträge und Informationen der Ortschaftsräte
- Einwohnerfragen

Ortschaftsrat Wiederitzsch

Dienstag den 19.03.2024, 19:00 Uhr, Rathaus Wiederitzsch, Ratssaal, Delitzscher Landstraße 55, 04158 Leipzig

Tagesordnung:

- Eröffnung
- Fragestunde
- Änderung der Öffnungszeiten der Bibliothek Wiederitzsch
- Anträge des Kunst und Heimatvereins auf Bezugsschussung
- Verschiedenes

Ortschaftsrat Plaußig

Donnerstag den 21.03.2024, 19:00 Uhr, Freiwillige Feuerwehr Plaußig – Schulungsraum, Plaußiger Dorfstraße 23, 04349 Leipzig

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Neues aus Plaußig & der Umgebung
 - Sperrung Plaußiger Dorfstraße & Grundstraße
 - 750 Jahre Plaußig 2025
- Neues aus der Ratsversammlung
- Beschluss-/Informationsvorlagen
- Projekte
 - Wahl Ortschaftsrat & Stadtrat 09.06.2024
 - Brauchtumsmittel & Mittel für Seniorenprojekte 2024
- Bürgerfragen

Ortschaftsrat Holzhausen

Donnerstag den 21.03.2024, 19:30 Uhr, Schule Holzhausen, Aula, Stötteritzer Landstraße 21, 04288 Leipzig

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Bestätigung der Protokolle der Sitzungen vom 11.01.2024 und 08.02.2024
- Sachstandsberichte – Altglascontainer in Holzhausen
- Aufarbeitung Volksfest Holzhausen 2023
 - Situation Fußballplatz
 - Situation Arthur-Polenz-Straße
- Kulturzeit Holzhausen
- Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich der Bushaltestelle Richard-Springer-Weg (Anwohneranfrage)
- Übernahme der Homepage www.kulturaula.de (Anwohneranfrage)
- Fahrradverleihsystem für den gesamten Leipziger Nordosten verfügbar machen (VII-A-09766, SBB Nordost)
 - hierzu ÄA aus dem Ortschaftsrat Holzhausen
- Sonstiges & Termine
- Einwohnerfragestunde

Ortschaftsrat Burghausen

Dienstag den 26.03.2024, 19:00 Uhr, ehem. Gemeindeamt Burghausen, Sitzungszimmer, Militzer Straße 1, 04178 Leipzig

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Änderungen / Feststellung der Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Besprechung der Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-09238 – Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig
- Fortschreibung des Rahmenplanes zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig
- Vergabe von Brauchtumsmitteln
- Bürgerfragen
- Sonstiges ■

(Änderungen vorbehalten)

Mitteilung über die Bestandskraft von Neubenennungen, namentlichen Verlängerungen, Teilumbenennungen und Teilaufhebungen von Straßen

Die nachfolgend genannten, in der Leipziger Ratsversammlung am 24.01.2024 beschlossenen Neubenennungen, namentlichen Verlängerungen, Teilumbenennungen und Teilaufhebungen von Straßen (VII-DS-08927), amtlich bekannt gemacht im Leipziger E-Amtsblatt Nr. 03/2024 vom 03.02.2024, sind seit dem 04.03.2024 bestandskräftig:

Neubenennungen

Stadtbezirk Nordost, Ortsteil Mockau-Nord

Der bisher unbenannte Platz zwischen der Mockauer Straße, Kieler Straße und Beuthstraße erhält den Namen **Mockauer Platz**.

Stadtbezirk Mitte, Zentrum-Nordwest

Der bisher unbenannte Platz an der Liviastraße in Höhe Feuerbachstraße erhält den Namen **Liviaplatz**.

Stadtbezirk Südost, Ortsteil Reudnitz-Thonberg

Der bisher unbenannte Platz zwischen der Prager Straße und Karl-Siegismund-Straße erhält den Namen **Anna-Heinicke-Platz**.

Teilumbenennungen

Stadtbezirk Ost, Ortsteil Sellerhausen-Stünz

Der südliche Straßenabschnitt der Portitzer Straße zwischen der Wurzner Straße und der Eisenbahnstraße wird in **Jesewitzer Straße** umbenannt.

Stadtbezirk Nordost, Ortsteil Schönefeld-Abtnaundorf

Die Rackwitzer Straße wird zwischen der Berliner Straße und der Straße Am Gothischen Bad in **Am Gothischen Bad** umbenannt. Gleichzeitig erfolgt damit die namentliche Verlängerung der Straße Am Gothischen Bad.

Teilaufhebung

Stadtbezirk Ost, Ortsteil Volkmarshof

Der Straßenname **Ihmelsstraße** wird zwischen der Krönerstraße und der Wurzner Straße aufgehoben. ■

Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)

Beschluss-Nr. VII-DS-07235-NF-01 der Ratsversammlung vom 29.02.2024

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBI. S. 134) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBI.2016, 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBI. S. 366) folgende Satzung:

I Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel

Ziel der Satzung ist die Förderung einer angemessenen und bedarfsgerechten Gestaltung durch Durchgrünung von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke und die Begrünung baulicher Anlagen. Die Schaffung von begrünten Flächen und die Begrünung baulicher Anlagen ist eine notwendige Maßnahme, um den urbanen Lebensraum in seinem Erscheinungsbild und zugleich die Gestalt des gesamten Stadtraums sukzessive zu verbessern. Die Begrünung nicht bebauter Freiflächen sowie die Begrünung baulicher Anlagen durch Dachbegrünung und Fassadenbegrünung stellen zur nachhaltigen Verbesserung des städtischen Erscheinungsbildes einen wesentlichen Beitrag dar. Durch diese Maßnahmen kann zusätzlich das Stadtklima und die Klimafolgenanpassung im Geltungsbereich gestärkt werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich, Anlagen

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt, für die Errichtung von Einfriedungen, nicht überdachter ebenerdiger Stellplätze, Garagen, Carports und deren Zufahrten, Lärmschutzwände, Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, für das Anlegen von Freiflächen sowie deren wesentlicher Änderung. Sie gilt nicht für Kleingärten und für die separate Errichtung von Gebäude Teilen geringfügigen Ausmaßes.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen und Gebäuden bestehen. Keine Festsetzungen in diesem Sinne sind Maßnahmen zur Bepflanzung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme.
- (4) Auf Kulturdenkmale gem. § 2 SächsDSchG ist diese Satzung nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Anlage 1 (Mindestanforderungen an die Begrünung / Pflanzliste Sträucher) und Anlage 2 (GALK-Straßenbaumliste – Abfrage vom 07.06.2022 – Arbeitskreis Stadtbäume) erstellt von der GALK e.V. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Begriffe und Allgemeines

- (1) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung der Pflanzbereiche (ober- und unterirdisch) einschließlich der Bepflanzung. Fassadenbegrünung ist ein planmäßiger und kontrollierter Bewuchs geeigneter oder speziell vorbereiteter (z.B. Installation von Kletterhilfen) Gebäudeflächen mit Pflanzen.

Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dach- und Fassadenbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen. Begrünung im Sinne der Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung. Künstliche „Pflanzen“, Kunstrasen, Rindenmulch und Schotterschichten o.ä. stellen keine Begrünung gemäß der Satzung dar.

- (2) Die in dieser Satzung geregelte Begrünung und Bepflanzung umfasst deren fachgerechte Herstellung und ihre dauerhafte Unterhaltung. Hierfür sind abgängige Pflanzen in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Unter der Anlage 1 (I. Mindestanforderungen an die Begrünung) dieser Satzung wird auf die Mindestanforderungen für fachgerechte Begrünungen hingewiesen.
- (3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Laubbäume und Sträucher müssen standortgerecht und überwiegend heimisch sein. Die Anlagen 1 (II. Pflanzliste Sträucher) und 2 (GALK-Straßenbaumliste) der Satzung enthalten eine nicht abschließende Liste standortgerechter Pflanzen.
- (4) Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für eine Neuerichtung bestandskräftig angeordnet worden sind, und die Pflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 beinhalten, werden auf die nach den Vorgaben der Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet. Die Regelungen der Baumschutzsatzung bleiben unberührt.
- (5) Flachdächer im Sinne dieser Satzung sind Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad, flachgeneigte Dächer bis zu 15 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.
- (6) Als geschotterter Steingarten gilt, nach Abzug der Flächen für zulässige Nutzungen, die Überdeckung von mehr als 10 % der nach vg. Abzug verbleibenden Freiflächen eines Vorgartens mit Schotter, Kies oder Steinen. Für die sonstigen Freiflächen gilt dies bei einer Überdeckung von mehr als 5 % bei einer Obergrenze von 20 m².
- (7) Der Vorgarten stellt ein ortsbildprägendes verbindendes Element zwischen Gebäude und Verkehrsfläche dar. Unter dieser Voraussetzung gelten als Vorgärten die Grundstücksfreiflächen
 - a) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Bau linie, oder
 - b) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn ein Vordergebäude hinter der Baulinie errichtet worden ist, oder
 - c) zwischen der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn Festsetzungen nach Ziff. a und b nicht bestehen.

II Grün- und Gestaltungsmaßnahmen

§ 4 Gestaltungsvorgaben für ebenerdige nicht überdachte Stellplätze

- (1) Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig durch Systeme mit einem Grünanteil von mindestens 30 % zu befestigen, soweit bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht

entgegenstehen.

(2) Ebenerdige, nicht überdachte Stellplatzanlagen sind bis auf deren Zufahrten mit einem durchschnittlich 1 m breiten, begrünten Pflanzstreifen einzufassen.

Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit standortgerechten und überwiegend heimischen Gehölzen gem. Anlage 1 und 2 durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.

(3) Je angefangene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum (Anlage 2) mit mindestens einem Stammmumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen und mit einer begrünten Baumscheibe zu versehen. Bei einer Stellplatzanlage von mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtung geschützte begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzutragen. Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzanlage zwischen den Stellplätzen mit je einem Baum pro 4 Stellplätze einzurichten. Die Bäume sind gem. Anlage 1 fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.

(4) Für Fahrradstellplätze gilt Absatz 1. Absatz 3 gilt ab einer Anzahl von 40 Fahrradstellplätzen mit der Maßgabe, dass je ein Baum pro 20 Fahrradbügeln einzurichten ist, wobei die Baumscheiben grundsätzlich zu begrünen sind. Bei der Errichtung von Schulen kann ausnahmsweise aus funktionellen Gründen hiervon abgewichen werden. Soweit die entfallenden Baumpflanzungen fachgerecht auf anderen Flächen auf dem Baugrundstück vorgenommen werden können, steht die Abweichung unter diesem Vorbehalt. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit für die Bepflanzung an anderer Stelle bestehende Bäume beseitigt werden müssten.

(5) Es wird empfohlen, Fahrradstellplätze mit sog. Leipziger Bügeln anzulegen, soweit diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.

(6) Ist die Herstellung der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze gem. den Absätzen 1 – 3 aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, finden die Regelungen der Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Leipzig (Ablösesatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Gestaltungsvorgaben für gewerbliche Lager und Ausstellungsflächen.

(1) Gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen sind durch Hecken und / oder Laubbäume einzufrieden. Die Pflanzung muss entsprechend der Pflanzvorgabe in der Anlage 1 (I. 3. Mindestanforderungen Hecken) erfolgen.

(2) Die Einfriedungspflanzen in Kombination mit Zäunen und Mauern müssen so angeordnet werden, dass die Grünstrukturen von außen wahrgenommen werden.

Die Hecken müssen hierfür immer außerhalb von Mauern und anderen blickdichten Einfriedungen gepflanzt werden. Bei Zäunen sind Pflanzungen vor und hinter den Zäunen zulässig.

(3) Die Pflanzungen zur Einfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten, aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von zulässigen Werbeanlagen unterbrochen werden.

§ 6 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, sind unter vorrangiger Berücksichtigung der Bau- und Gehölzbestände dauerhaft und vollständig zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Erschließungswege, Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen und diese auf versickerungsfähigem Untergrund errichtet werden, mit wasserdrücklichen Belägen herzustellen.

(3) Je angefangene 150 m² Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Laubbaum mit mindestens einem Stammmumfang 18/20 gem. Anlage 1 zu pflanzen. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten (Anlage 2) zu verwenden. Falls Bäume wegen der Errichtung von Stellplätzen nach § 4 zu pflanzen sind, werden diese auf die vorgenannte Regelung nicht angerechnet. Vorhandene oder geplante anleiterbare Stellen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Feuerwehraufstellflächen, Feuerwehrzufahrten und -vorhalteflächen auf öffentlichem und privatem Grund) dürfen durch die Bepflanzungen mit Bäumen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.

(4) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sowie außerhalb von Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechten Bodenaufbau (abzüglich der Drainageschichten und Retentionselemente) zu bedecken. Beim Pflanzen von Laubbäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mind. 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau (Substratschicht abzüglich der Drainageschichten und Retentionselemente) von mind. 0,90 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

Ausnahmen von den festgesetzten Substratschichtdecken können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass hierdurch unzumutbare Mehrkosten entstehen oder, wenn die Anwendung alternativer Techniken zum gleichen Ergebnis führt wie die Festsetzung.

(5) Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen, soweit sicherheitsrechtliche Anforderungen gem. Absatz 3 oder andere funktionale Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.

(6) Unzulässig sind geschotterte Steingärten (§ 3 Abs. 6). Dies gilt insbesondere für Vorgärten. Der Eintrag von Folien in den Boden oder sonstige Maßnahmen, die einer Verhinderung der in dieser Satzung geregelten Begrünung dienen können, ist verboten.

(7) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugründen, soweit brandschutzrechtliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(8) Erfolgt die Einfriedung der Grundstücke durch Hecken gelten die Pflanzvorschriften der Anlage 1. Bei Zäunen sind Pflanzungen vor und hinter den Zäunen zulässig. Satz 1 und 2 gelten nicht für blickdichte Einfriedungen und für Lärmschutzwände. Blickdichte Einfriedungen sind ab einer Höhe von 1 m unter Berücksichtigung der vegetationstechnischen Erfordernisse zum öffentlichen Raum hin flächig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Einfriedungen mit Steingabionen sind unter der Bedingung, dass deren seitliche Flächen zur Straßenbegrenzungslinie durchgehend begrünt und die Oberfläche flächig bepflanzt wird, lediglich bis zu einer Höhe von 1 m zulässig, soweit es sich nicht um rechtlich zwingend erforderliche Lärmschutzmaßnahmen handelt.

(9) Abweichend von Absatz 8 gilt für Grundstücke mit Geschosswohnungsbauten in offener Bauweise ab einer Anzahl von acht Wohneinheiten § 5 entsprechend.

(10) Vorgärten von bebauten Grundstücken sind grüngärtnerisch (Begrünung und Bepflanzung) anzulegen und zu unterhalten. Abweichend von Abs. 1 dürfen Vorgärten nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Zulässig sind

- Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen für Ladenlokale während der Ladenöffnungszeiten,
- Möblierung mit Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke,
- Abfallbehälter, wenn eine Entfernung von höchstens 15 m zur Straße sonst überschritten wird.

Auch in den vg. Fällen ist der Vorgartensatzungsmäßig zu begrünen, soweit dies angemessen und dem Antragssteller zumutbar ist.

§ 7 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

(1) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad sind ab einer Gesamtfläche von 10 m² entsprechend dem Stand der Technik flächig und dauerhaft zu begrünen. Die durchwurzelbare Mindestschichtdecke (ohne Drainagen, Speicher-/Retentionsboxen) muss mindestens 10 cm betragen, bei Garagen,

Carports und Nebenanlagen 8 cm. Flächen für notwendige haus-technische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die Begrünungsverpflichtung entfällt bei der Errichtung von Anlagen für Photovoltaik/Solarthermie, wenn sich die beiden Systeme durch ihre Kombination in ihrer Funktion gegenseitig beeinträchtigen würden. Die Begrünungspflicht entfällt zudem bei der isolierten Beantragung und Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ohne zeitlichen Bezug zur Errichtung des funktional zugehörigen Hauptgebäudes.

(2) Flachdächer von Tiefgaragen und deren Zufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht bei der Änderung bestehender Bauwerke, soweit die vorhandene Baustatik die Herstellung begrünter Dächer nicht zulässt.

(4) Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 2,50 m, bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Sonderbauten ab 10 m, insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen (Selbstklimmern) oder im Wege fassadenintegrierter Systeme flächig bis zu einer Höhe von mindestens 3 m zu begrünen, soweit Brandschutzanforderungen dem nicht entgegenstehen. Optional, insbesondere soweit die Fassade im Falle von Selbstklimmern aufgrund der Fassadenart Schaden nehmen würde, können Rankhilfen genutzt werden.

Die Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports und Nebenanlagen sind unabhängig vom Bestand an Fenstern gem. Satz 1 und 2 zu begrünen.

Die Begrünungsverpflichtung gilt nicht für die zum seitlichen Anbau bestimmten (Brand-) Wände grenztändig zu errichtender Gebäude und bei Grenzbebauung zum öffentlichen Raum hin.

§ 8 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und gemäß § 4 Abs. 1 wasserdurchlässig ausgeführt werden, soweit bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.

§ 9 Freiflächen für Kinderspielplätze

Gemeinschaftsspielplätze für Kinder sind mit einem mindestens 1 m breiten begrünten und mit Sträuchern versehenem Pflanzstreifen einzufassen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu begrünen, soweit deren bestimmungsgemäße Nutzung dem nicht entgegensteht. Es sind geeignete (keine toxisch wirkenden) Gehölze und standortgerechte Bäume zu pflanzen. Für die vorzunehmende Begrünung gelten § 3 Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 1, 3, 6 und 7 entsprechend. Die Regelungen in der Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Leipzig (Spielplatzsatzung) vom 27.03.1999 in der jeweils gelten Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Nachweise

In Verfahren nach § 64 SächsBO müssen, in allen anderen Verfahren sollen die erforderlichen Nachweise und Pläne (Freiflächengestaltungsplan) vorgelegt werden.

§ 11 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 67 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der jeweiligen Fassung.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Begrünungen nicht fachgerecht herstellt, nicht dauerhaft erhält oder abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 nicht-standortgerechte oder nicht überwiegend heimische Pflanzen pflanzt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 bis 4 bei der Errichtung nicht überdachter Stellplatzanlagen und Fahrradstellplätzen den Regelungen für die Einfassung von Stellplatzanlagen (KFZ), den Pflanzvorgaben zu Anzahl und Qualität der Bäume, deren fachgerechter Pflanzung, Unterhaltung und Ersetzung und der Anlage von Baumscheiben zu widerhandelt.
4. entgegen § 5 Abs. 1 gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen nicht durch Hecken und / oder Laubbäume einfriedet,
5. entgegen § 5 Abs. 2 die Einfriedigung von gewerblich genutzten Ausstellung- und Lagerflächen nicht satzungsgemäß anordnet,
6. entgegen § 5 Abs. 3 die Pflanzung von Einfriedigungen außerhalb von Zufahrten, Werbeeinrichtungen oder Sicherheitsbereichen unterbricht,
7. entgegen § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 die nicht überbauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen nicht in der dort geregelten Art und Weise oder Umfang begrünt, bepflanzt oder der vorgegebenen Substratschicht bedeckt, insbesondere geschotterte Gärten anlegt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Zuwege und Zufahrten nicht auf ein Mindestmaß beschränkt, oder nicht wasserdurchlässig befestigt,
9. entgegen § 6 Abs. 6 geschottete Steingärten anlegt,
10. entgegen § 6 Abs. 7 Müll- und Abfallumhausungen nicht eingründet,
11. Einfriedungen entgegen § 6 Abs. 8 nicht in der dort geregelten Weise gestaltet,
12. entgegen § 6 Abs. 9 Grundstücke mit Geschosswohnungsbauten nicht entsprechend § 5 einfriedet,
13. Entgegen § 6 Abs. 10 Vorgärten nicht grüngärtnerisch anlegt und unterhält oder satzungswidrig nutzt,
14. entgegen § 7 die vorgeschriebene Dach- und Fassadenbegrünung in der dort geregelten Qualität oder Umfang nicht oder nicht dauerhaft durchführt,
15. Aufstellflächen für die Feuerwehr entgegen § 8 nicht in der dort geregelten Mindestanforderung anlegt.
16. Kinderspielplätze nicht gem. den Vorgaben des § 9 begrünt und bepflanzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Euro geahndet werden, soweit die Zu-widerhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

(3) Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde gem. § 58 SächsBO bleiben unberührt.

§ 13 Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der Sächsischen Bauordnung bereits vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den Anlagen 1 und 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ■

Leipzig, 01.03.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Begründung der Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)

§ 1 Ziel der Begrünungssatzung

Nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) können Gemeinden weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzungen regeln. Gem. § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen und hiermit positive Gestaltungspflege betreiben.

Die Begrünungssatzung dient der Umsetzung freiflächen- und bau- gestalterischer Zielsetzungen. Ziel der Begrünungssatzung ist es, das Erscheinungsbild einzelner bebauter Grundstücke und damit das Stadtbild der Stadt Leipzig insgesamt durch die Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Grundstücke und baulicher Anlagen und das Einbringen von Grünelementen zunehmend zu verbessern und aufzuwerten. Bepflanzungen und Begrünungen sollen zu einer aufgelockerten, durchgrünten und damit auch im weitesten Sinne naturnahen Bebauung beitragen und umfängliche Flächenversiegelung vermeiden. Neben der gestalterischen Aufwertung kann der Stadtraum eine ökologische Verbesserung erfahren, die der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität zu Gute kommt. In diesem Sinne dient unabhängig voneinander jede einzelne der Regelungen der Verfolgung dieses Ziels. Die Stadt Leipzig hat in den letzten Jahren einen erheblichen Bedarf an der Schaffung insbesondere urbanen Wohnraums erfahren, der eine starke Nachverdichtung des Stadtraums zur Folge hatte. Im Zuge dieser Bautätigkeiten sind zahlreiche Frei- und Grünflächen aus dem Stadtbild verschwunden. Diese Entwicklung ist mit Besorgnis in der Bürgerschaft aufgenommen worden. Das Bedürfnis nach dem Erhalt bestehender Grünflächen und der Förderung einer angemessenen Be- und Durchgrünung unbebauter Flächen ist gestiegen. Um den Erfordernissen einer wachsenden Stadt einerseits wie auch dem Bedarf an Grünflächen zur Erhaltung der Lebensqualität andererseits nachzukommen, verfolgt die Stadt Leipzig das Konzept der „doppelten Innentwicklung“. Diese Satzung kann einen Beitrag zur Umsetzung dieses Konzepts leisten.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Zu § 2 (1)

Um die in § 1 benannte Zielstellung effektiv und umfänglich verfolgen zu können, ist es erforderlich den gesamten Stadtraum in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung einzubeziehen.

Zu § 2 (2)

Vom sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung umfasst sind genehmigungspflichtige (§§ 63, 64 SächsBO) oder kenntnisgabepflichtige (§ 62 SächsBO) Vorhaben, sowie Genehmigungen nach den Fachgesetzen wie z.B. dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sowie die unbebauten Flächen der mit baugenehmigungs- oder kenntnisgabepflichtigen baulichen Anlagen bebauten Grundstücke. Dies gilt auch für vorhandene Flächen und Gebäude, wenn diese durch genehmigungspflichtige oder kenntnisgabepflichtige Maßnahmen nicht nur unwesentlich geändert werden. Ausgenommen von dieser Begrünungssatzung sind reine Nutzungsänderungen und Vorhaben, die ausschließlich nach denkmalschutzrechtlichen Regelungen beurteilt werden. Auch auf selbständige Verfahren zu untergeordneten Gebäudeteilen bzw. Gebäudeteilen geringfügigen Ausmaßes ist die Satzung nicht anwendbar. Dies betrifft die z.B. Vorbauten, wie Erker und Balkone.

Durch die Einschränkung auf wesentliche Veränderungen wird vermieden, dass bauliche Anlagen aufgrund lediglich geringfügiger Änderungen in den Anwendungsbereich der Satzung fallen. In diesen Fällen würde eine Anwendung der Begrünungssatzung zu unverhältnismäßig hohen Aufwendungen im Vergleich zu den Kosten der auslösenden Maßnahmen führen. Bestehende Flächen und Gebäude, an denen keine kenntnisgabepflichtigen oder genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Änderungen durchgeführt werden, bleiben bis auf die Errichtung von Einfriedungen, nicht überdachter ebenerdiger Stellplätze, Garagen, Carports und deren Zufahrten, Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, das Anlegen von Freiflächen sowie deren wesentlicher Änderung von den Inhalten der Satzung unberührt. Insbesondere

Einfriedungen sind vom öffentlichen Raum aus in besonderer Weise wahrnehmbar und tragen somit erheblich zum Erscheinungsbild des Stadtraums bei. Um die Umwandlung von bestehenden Grün- oder Freiflächen in geschotterte Steingärten zu verhindern, fällt auch dieser Tatbestand als „wesentliche Änderung einer Freifläche“ unter die Regelungen dieser Satzung.

Kleingärten sind ausgenommen, da in diesen aufgrund rechtlicher Bestimmungen bereits umfangreiche Pflanzvorschriften bestehen. Eine Gebäudebegrünungspflicht für Gartenlauben wäre unverhältnismäßig. Besondere Konstellationen und Einzelfälle können erforderlichen Falles nach der Abweichungsregelung des § 11 dieser Satzung i.V.m. § 67 SächsBO beurteilt werden.

Zu § 2 (3)

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich Bebauungspläne und andere planungsrechtliche Satzungen mit unterschiedlich umfangreichen Festsetzungen hinsichtlich der Begrünung baulicher Anlagen bzw. nicht überbauter Flächen. Diese Festsetzungen sind das Ergebnis einer umfänglichen Abwägung, die in den jeweiligen Planungsverfahren erfolgt ist. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Pläne ist es nicht möglich, die Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Festsetzungen der bereits bestehenden Pläne mit den Inhalten dieser Satzung zu überprüfen. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie andere städtebauliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch von dieser Satzung Regelungen zur Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen oder Gebäuden treffen, gehen diese gem. § 2 den Regelungen dieser Satzung vor. Soweit keine Festsetzungen getroffen wurden, gelten in diesen Gebieten die Vorgaben dieser Satzung.

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für Eingriffe getroffen wurden, schließen die Anwendung der Satzung nicht aus, da diese nicht aus gestalterischen oder grünordnerischen Motiven erfolgt sind. Sie gelten daher stets neben den Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese im Übrigen auf Bebauungspläne anzuwenden ist.

Zu § 2 (4)

Der Ausschluss von Kulturdenkmalen vom sachlichen Anwendungsbereich ist erforderlich, da die Regelungen des Denkmalschutzes als höherrangiges Recht den örtlichen Bauvorschriften vorgehen. Zudem ist für das nachträgliche Anlegen begrünter Flachdächer die Statik der Bestandsgebäude oftmals nicht ausgelegt. Die Anordnung der statischen Entlüftigung wäre in diesen Fällen unverhältnismäßig.

Die Satzung gilt jedoch für die Gestaltung von Freiflächen ohne Denkmalstatus sowie für die Errichtung sonstiger unter Absatz 2 genannter Vorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmalen. Die Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des Umgebungs- schutzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG) bleiben hierbei unberührt.

§ 3 Definitionen, Begriffe und Allgemeines

Um dem Bestimmtheitserfordernis zu entsprechen, enthält § 3 der Satzung verschiedene Begriffsdefinitionen und Erläuterungen, die auch durch die der Satzung beigelegten Anlagen 1 und 2 unterstellt werden.

Zu § 3 (1)

Um langfristig ein qualitätsvolles Stadtbild gewährleisten zu können, muss die Begrünung und Bepflanzung dauerhaft erhalten und bei Verlust ersetzt werden.

Zu § 3 (3)

Die hier erwähnten Pflanzlisten sind nicht abschließend. Heimischen Laubgehölzen ist der Vorzug zu geben. Sie sind nicht züchterisch behandelt und zeichnen sich durch eine hohe Robustheit und Unempfindlichkeit aus. Sie sind an die Klima- und Bodenbedingungen vor Ort angepasst und benötigen weniger Pflege (z.B. keinen Winterschutz), keinen Dünger. Sie sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten oder Schädlinge und weisen aufgrund ihrer Angepasstheit meist auch eine

hohe Erfolgsquote beim Anwachsen auf.

Zu § 3 (4)

Die Anrechnung bestimmter Ersatzpflanzungen ist erforderlich, um eine im Einzelfall unverhältnismäßige Belastung zu verhindern.

Zu § 3 (1-5)

Durch die Ausführungen in den Anlagen zu Inhalten und Erfordernissen der Begrünungsvorgaben wird für die Adressaten der Satzung die für die Anwendung erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und zudem die Vollziehbarkeit der Satzungsinhalte sichergestellt.

Zu § 3 (6)

Ein Schottergarten (geschotterter Steingarten) ist eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher die Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen darin nicht oder nur in geringer Zahl vor, zumeist dann auch in strengem Formschnitt und künstlich gestaltet. Als Steinmaterial kommen zumeist gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen zum Einsatz (Schotter); für den gleichen Stil können auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet werden. Dazu wird üblicher Weise der Mutterboden abgetragen und Vlies, mitunter auch Beton oder Folien ausgelegt, auf die anschließend Schotter aufgefüllt wird. Regelmäßig wird dabei der Boden versiegelt und ein Durchwachsen von Wildkräutern unterbunden. Der Begriff des Schottergartens hängt indes nicht davon ab, ob in vg. Weise der Boden versiegelt wird. Sog. Kiestraufen (Spritzschutz im Bereich des Gebäudesockels) fallen nicht unter den Begriff geschotterte Steingärten / Schottergärten, sofern deren Tiefe 30 cm nicht übersteigt.

Bei der Flächenermittlung sind zunächst die Flächen für planungsrechtlich zulässige Nutzungen von der Gesamtfläche abzuziehen. Hierauf ist die geschotterte Fläche ins Verhältnis zur verbleibenden Freifläche zu setzen. Die so ermittelte Fläche darf lediglich bis zu den festgelegten prozentualen Flächenanteilen geschottert werden. Hiermit soll die Gestaltungsmöglichkeit von Freiflächen auch unter geringfügiger Verwendung von Gesteinen (z.B. japanischer Ziergarten) möglich bleiben, ohne dass die Schotterung dominiert und somit der Eindruck eines geschotterten Steingartens in seinen typischen Erscheinungsformen entsteht.

§ 4 Gestaltung der Stellplätze gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

Die Gestaltung ebenerdiger Stellplätze war bislang unter § 4 Absatz 4 der Stellplatzsatzung der Stadt Leipzig geregelt. Aufgrund der Rechtsnatur dieser Regelung als örtliche Bauvorschrift i.S.d. § 89 SächsBO und des sich hieraus ergebenden fachlichen und systematischen Zusammenhangs werden Gestaltungsvorgaben zu ebenerdigen Stellplätzen aus der Stellplatzsatzung gelöst und nunmehr in der Begrünungssatzung verortet. Die Begrünung nicht überbauter Tiefgaragen ergibt sich nunmehr aus § 6 Absatz 4, die der Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten aus § 7 Absatz 1 der Satzung.

Zu § 4 (1)

Die Gestaltung der Stellplätze mit Pflastersystemen mit einem Grünanteil von mindestens 30 % dienen der gestalterischen Aufwertung der Parkierungsflächen und der deutlichen Abgrenzung zu den angrenzenden Straßen und Wegen.

Durch die Verwendung versickerungsfähigen Pflasters wird weniger Fläche versiegelt und die Neubildung des Grundwassers gefördert.

Zu § 4 (2)

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Stellplätze, ihrer Umgrenzung mit Pflanzstreifen und Bepflanzung mit standortgerechten und überwiegend einheimischen Gehölzen dienen der Durchgrünung und ansprechenden Gestaltung der innerstädtischen hoch verdichteten Räume und fördern somit die Aufenthaltsqualität.

Zu § 4 (3)

Auf je 4 Stellplätze soll mindestens ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 gepflanzt werden. Die Pflanzung von einem Baum für 4 Stellplätze stellt sicher, dass ausreichend Raum für die Entwicklung der Baumkronen vorhanden ist.

Mit der Begrünung durch Bäume wird die Beschattung der versiegelten Flächen verbessert und die Aufenthaltsqualität in den Sommermonaten erhöht. Neben der gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes kann durch diese Maßnahme zusätzlich ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung des Stadtklimas in den Sommermonaten sowie durch die

Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität geleistet werden.

Zu § 4 (4)

Vorgenannte Erwägungen sind auf Fahrradstellplätze anzuwenden, soweit eine vergleichbare Fläche betroffen ist. Für Schulen ist eine Ausnahme vorgesehen. Dem liegt eine häufig vorzufindende Situationstypik zu Grunde, die sich von anderen Vorhaben unterscheidet. Diese ist gekennzeichnet von einer hohen Anzahl erforderlicher Fahrradstellplätze bei einer knappen Flächenbilanz durch erhebliche Nutzungskonkurrenzen auf geringem Raum. So sind bei Schulgrundstücken Sport- oder Pausenfreiflächen und weitere notwendige Funktionsflächen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu deren Umfang und Größe zu berücksichtigen. Die Abweichung steht wiederum unter der Maßgabe, dass die Verpflichtung sich räumlich verlagert, falls Baumpflanzungen fachgerecht auf anderen Flächen auf dem Baugrundstück vorgenommen werden können, ohne dass die funktionellen Anforderungen des Bauvorhabens hierbei beeinträchtigt werden.

Baumscheiben sind grundsätzlich zu begrünen. Letztgenannte Verpflichtung entfällt, soweit ausnahmsweise eine dauerhafte Begrünung nicht nachgehalten werden kann (z.B. bei der Anpflanzung von Baumscheiben innerhalb von Schulhöfen, die erfahrungsgemäß nach kürzester Zeit durch Benutzung von Schülern zerstört wird).

Zu § 4 (5)

Die Empfehlung zur Beschaffenheit der Ausstattung von Fahrradstellplätzen, soweit diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, beruht auf § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO. Halterungen bei Fahrradstellplätzen werden bereits aus sicherheitstechnischen Gründen üblicher Weise in Form von Bügeln ausgeführt (sichere Verbindung des Fahrrads mit dem Bügel). Insbesondere großflächige Fahrradstellplätze, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind sollen daher in einer angemessenen Qualität gestaltet sein, wie sie der „Leipziger Bügel“ gewährleistet, der im öffentlichen Raum der Stadt Leipzig üblicher Weise aufgestellt wird.

Zu § 4 (6)

Die Verpflichtungen zur Herstellung von Stellplätzen und zur Pflanzung von Bäumen sind beide in kommunalen Satzungen geregelt. Es war daher die Ablösersatzung für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Ablöseregelungen greifen, wenn Stellplätze unter Beachtung, d.h. inklusive, der Pflanzvorschriften der Absätze 1 - 3 nicht (vollständig) hergestellt werden können.

§ 5 Gewerbliche Lager- und Ausstellungsflächen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

Die Vorgaben zur Einfriedung gewerblich genutzter Lager- und Ausstellungsflächen mit Hecken dienen der gestalterischen Aufwertung gewerblicher Flächen und der deutlichen Abgrenzung zu den angrenzenden Straßen und Wegen. Die Einfriedung muss vom öffentlichen Straßenraum aus erfahrbar sein, um die Grüngestaltung wirksam zu machen. Anlage 1, Ziffer 3 beinhaltet daher eine verpflichtende Regelung zur Heckenanpflanzung. Soweit die Bepflanzung dazu führen kann, dass Schaufenster bzw. Ausstellungsflächen z.B. von Autohäusern, nicht mehr einsehbar wären, kann eine Abweichung nach § 11 der Satzung zugelassen werden.

§ 6 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

§ 6 der Satzung greift die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO auf, wonach die nicht überbauten Flächen überbauter Grundstücke zu begrünen und zu bepflanzen sind, und entwickelt dessen Inhalte auf Grundlage des § 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO als örtliche Bauvorschrift weiter. Die Durchführung der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt in aller Regel im Zusammenhang mit umfangreichen Baumaßnahmen. Die anfallenden Kosten sind damit im Regelfall Teil der Baukosten der Gesamtmaßnahme und im Verhältnis hierzu verhältnismäßig.

In den meisten neueren Bebauungsplänen werden vergleichbare Anforderungen an Neubauten gestellt. In Anbetracht der hohen baulichen Ausnutzung der innerstädtischen Grundstücke sowie der demgegenüber angemessenen Mehrkosten zur Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen werden diese daher für verhältnismäßig und

zumutbar gehalten.

Zu § 6 (1)

Um das Stadtbild nachhaltig aufzuwerten, sollen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünfläche gärtnerisch angelegt, vollständig begrünt und dauerhaft erhalten werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Teile der Grundstücke, die für eine andere baurechtlich zulässige Verwendung wie zum Beispiel Arbeits-, Lager- oder Verkehrsflächen sowie als Stellplätze benötigt werden. Das bundesrechtliche Bauplanungsrecht genießt insoweit Vorrang vor den landesrechtlichen und kommunalrechtlichen Rechtsvorschriften. Das urbane Grün der nicht überbauten Grundstücksflächen dient insgesamt der Aufwertung des Siedlungsbildes sowie einer angemessenen Durchgrünung der Quartiere. Die Freiflächen können mit Rasen, Gras, Gehölz, Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und ähnliches zählen allenfalls zu den Grünflächen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt dem Adressaten der Regelung vorbehalten. Es wird empfohlen die Größe der Bäume der Größe der Grundstücke anzupassen. Auf den Freiflächen muss die Vegetation erheblich überwiegen, so dass Steinflächen zum Zwecke z.B. der Durchwegung von Freiflächen nur in geringem Maße zulässig sind.

In den Anwendungsbereich fallen auch die unterbauten Freiflächen. Dies kommt insbesondere bei der Errichtung von Tiefgaragen zum Tragen, deren Grundfläche die des aufstehenden Hauptgebäudes oftmals überschreitet.

Zu § 6 (2)

Dem vorgenannten Ziel dient auch die Vorgabe, den Flächenanteil von Zuwegungen und Zufahrten auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Zu § 6 (3)

Zu einer weiteren Verbesserung des Stadtraumes soll je 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 gepflanzt werden.

Zu § 6 (4)

Nicht überbaute Bereiche der Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, mit Ausnahme der Flächen für Erschließungswege und Nebenanlagen, sollen dauerhaft begrünt werden.

Mit dieser Maßnahme kann der Grünflächenanteil, insbesondere in den dicht bebauten Innenstadtbereichen und den angrenzenden ebenfalls hoch verdichteten benachbarten Stadtteilen, erhöht und des Weiteren einer Zunahme des Versiegelungsgrades entgegengewirkt werden. Die Ausführung der Vegetationsschicht mit einer durchwurzelbaren Substratschicht muss bei Tiefgaragendächern mindestens 80 cm betragen. In Bereichen mit Baumpflanzungen muss diese Schicht mindestens eine Stärke von 90 bis 120 cm aufweisen, damit den Bäumen genügend Wurzelraum zur Verfügung steht.

Durch diesen Aufbau der Vegetationsschicht ist die erforderliche Bepflanzungsqualität für eine gute Entwicklung der Pflanzen gewährleistet. Zusätzlich wird dadurch den statischen Erfordernissen Rechnung getragen. Von den festgesetzten Substratschichtdecken können Ausnahmen zugelassen werden, falls nachgewiesen wird, dass die Anwendung alternativer Techniken zum gleichen Ergebnis führt wie in der Festsetzung. Von den festgesetzten Substratschichtdecken kann im Einzelfall auch abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Anordnung eines 0,80 m hohen Bodenaufbaus zu einer unzumutbaren Erhöhung der Gesamtkosten des Bauwerks führen würde.

Zu § 6 (5)

Sträucher sind aufgrund ihrer stärkeren Raumwirkung als sonstige niedrig wachsende Bepflanzungen in besonderer Weise geeignet, das Erscheinungsbild von Freiflächen positiv zu beeinflussen. Sträucher weisen im Vergleich zu einfachen Rasenflächen oder Wiesen einen deutlichen gestalterischen Vorteil auf, da sie durch eine Staffelung, ihre Strukturvielfalt und den Blühaspekt einen optischen Mehrwert erhalten. Ist eine weitere Bepflanzung geplant (z.B. Bodendecker/Baumpfanzung), bleibt die optische Aufwertung durch Sträucher erhalten. Zum einen ergänzen Sträucher solche Pflanzungen optisch, zum anderen sorgen sie für mehr Abwechslung. Sträucher können außerdem einen Beitrag zur Gliederung von Gartenräumen leisten und für neue Einblicke und Perspektiven sorgen. Auch bei dieser Pflanzanordnung gilt der Vorrang sicherheitsrechtlicher Anforderungen und zulässiger

baulicher Nutzungen, insbesondere solcher, die die Funktionsfähigkeit der Hauptnutzung sicherstellen.

Zu § 6 (6)

Geschotterte Flächen, insbesondere in Vorgärten, sind unzulässig, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Die Zulässigkeit sog. Schottergärten wird in einigen Bundesländern als mit dem Begrünungsgebot der Musterbauordnung unvereinbar eingeschätzt. Nach dem inhaltsgleichen § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen. Soweit der ausdrücklichen Formulierung in dieser Satzung widerholende Wirkung zukommt, dient dies auch dazu, das Verbot stärker in das Bewusstsein der Adressaten der Regelung zu rufen. Dies gilt in gleicher Weise für den Eintrag von Folien in den Boden oder sonstige Maßnahmen, die einer Verhinderung der in dieser Satzung geregelten Begrünung dienen können.

Zu § 6 (7)

Den Einhausungen von Abfallbehältern kommt oftmals unter ästhetischen Gesichtspunkten keine gewinnbringende Wirkung in ihrer Umgebung zu. Unabhängig von der Qualität der Einhausung werden diese Anlagen durch ihre Bepflanzung gestalterisch aufgewertet.

Zu § 6 (8)

§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO sieht als Regelungsgegenstand Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen vor. Das Anlegen unbepflanzter Steingabionen entspricht nicht der Begrünungsintention dieser Satzung. Hinzu kommt, dass sich diese Art der Einfriedung in gestalterischer Hinsicht überwiegend nicht in das Erscheinungsbild der Umgebung einfügt und daher als störend wahrzunehmen ist. Steingabionen sind daher nur unter der Bedingung ihrer Bepflanzung und nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

Zu § 6 (9)

Von dieser Regelung sind Geschosswohnungsbauten betroffen. In der letzten Zeit wurden vermehrt solche Gebäude durch das Anlegen von Zäunen eingehaust, vornehmlich aus sicherheitstechnischen Gründen. Die hierbei verwendeten Einfriedungen überzeugen oftmals in gestalterischer Hinsicht nicht. Aus diesem Grund sollen die Vorgaben für gewerbliche Vorhaben im Sinne des § 5 der Satzung auch für den Geschosswohnungsbau gelten. Dies betrifft die Neuerrichtung von Gebäuden und deren Einfriedung ebenso, wie die „selbständige“ nachträgliche Einfriedung.

Zu § 6 (10)

Mit Beschlussfassung über diese Satzung wird die Vorgartensatzung der Stadt Leipzig vom 18.9.1996 (veröffentlicht am 26.10.1996) aufgehoben. Der Vorgarten stellt ein straßenbegleitendes ortsbildprägendes Element dar, das einen städtebaulich-funktionalen Zusammenhang zwischen Gebäude und Verkehrsfläche bildet. Die Gestaltung von Vorgärten ist von besonderer Bedeutung für das Erscheinungsbild des Stadtraums, da diese vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbar sind. Aus diesem Grund sind Vorgärten auch in § 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO ausdrücklich erwähnt.

Die Vorgartenflächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden, da gerade begrünte Vorgärten das Straßenbild positiv beeinflussen und als städtebaulich relevanter Konnex zwischen Gebäuden und angrenzenden Straßen fungieren. Insbesondere ist in diesen Bereichen das Anlegen geschotterter Flächen ausgeschlossen. Die Regelungen unter den Ziffern a-c dienen dazu, nachvollziehbaren gewerblichen, wie auch ordnungsbehördlichen Erfordernissen zu entsprechen.

§ 7 Begrünung von Flachdächern und Außenwänden (§ 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO)

Durch die Begrünung von Dächern und Fassaden kann ebenfalls ein hoher Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung des Grünflächenanteils erzielt werden. Zusätzlich besteht hier quantitativ das Potenzial, eine zweite grüne Infrastruktur im Stadtgebiet entstehen zu lassen und somit ein ansprechendes Siedlungsbild zu gestalten. Mit der Begrünung von Fassaden und Dachflächen kann, von ggf. erforderlichen Ersatzpflanzungen bei Fassadenbegrünungen abgesehen, durch einmalige Herstellung und einem vertretbaren Kostenaufwand auch im Hinblick auf die Pflege der Fassadenbegrünung eine Reihe positiver Effekte erzielt werden.

Für die bauliche Umsetzung von Dachbegrünungen können die folgenden Richtlinien zu Rate gezogen werden, die als technische Regeln zu beachten sind, aber keinen rechtsverbindlichen Charakter im Sinne einer technischen Baubestimmung nach § 88a SächsBO besitzen:

- fachgerechte Ausführung der Dachabdichtung nach den Flachdach-Richtlinien und den Dachabdichtungsnormen (DIN 18531 und DIN 18195),
- Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungs-gesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in Bonn (kurz: FLL-Dachbegrü-nungs-Richtlinie),
- Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen (kurz: Flach-dachrichtlinien), Teil des Fachregelwerks des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH).

Je kleiner die zu begrünende Dachfläche ist, umso höher gestalten sich die Kosten pro Quadratmeter. Die veröffentlichten Angebotssummen zeigen eine breit gefächerte Varianz, so dass Durchschnittswerte kaum ableitbar sind. Eine qualifizierte Ausschreibung und das Einholen verschiedener Angebote können die Herstellungskosten stark beeinflussen. Im Rahmen der Abwägung wurde geprüft, mit welcher Kostenentwicklung eine extensive Dachbegründung verbunden ist. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Dach- und Fassadenbegrünung wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg für die Hamburger Bauordnung hingewiesen. Hiernach verursacht eine Anordnung zur Anpassung an geltendes Bauordnungsrecht keine unzumutbaren Mehrkosten, wenn die Kosten für die angeordneten Maßnahmen 10 % der Gesamtkosten ausmachen (Urteil vom 16.06.2004, Az.: 2 Bf 182/02). Die zu erwartenden Kosten von Dach- und Fassadenbegrünung bleiben ausweislich nachfolgender Veröffentlichungen deutlich unter diesem Prozentsatz. Die Untersuchung der HafenCity Universität Hamburg „Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung“ (Oktober 2017) hat bezogen auf eine Dachfläche von 300 m², Kosten in Höhe von 35 bis 58 Euro/qm (Brutto) für eine extensive Dachbegründung ermittelt. Es wurden für verschiedene Gebäude die Anteile der Kosten für ein Gründach an den Gesamtkosten des Bauwerks berechnet. Für ein- bis zweigeschossige Gebäude liegen sie hiernach bei ca. 1,5 %, bei einem sechsgeschossigen Gebäude bei 0,4 % der Bauwerkskosten. Das Positionspapier des Deutschen Dachgärtnerverband (DVV) zur Festsetzung begrünter Flächen in Bebauungsplänen führt an, dass bei pflegearmen Extensivbegrünungen die Zusatzkosten bei 30 – 50 Euro/qm (Brutto) Dachfläche liegen. Weitere Kosten entstehen durch Pflegearbeiten. Dem stehen Einsparungen bei den Betriebskosten (Hitzeabschirmung, Wärmedämmung, Gebührenabschläge bei Niederschlagswasser) entgegen. Die jährlichen Kosten der Unterhaltungspflege einer extensiven Dachbegründung belaufen sich nach derzeitigen Erkenntnissen auf durchschnittlich ca. 1,20 Euro/qm (Brutto). Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen bei einer Dachfläche von 100 qm begrünter Fläche hiernach etwa 120 Euro (Brutto). Hiervon abzusetzen wären Wartungskosten für ein Dach mit Bitumenbahnabdichtung.

Die Pflicht zur Fassadenbegründung gilt bei fensterlosen Fassadenabschnitten je nach Gebäudeklasse ab 2,5 oder 10 m bis zu einer Mindesthöhe von 3 m. Auch diese Mindestgröße ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedingt. Nach einer aktuellen Veröffentlichung des BuGG (Bundesverband GebäudeGrün e.V.) „Grüne Innovation Fassadengrün“ sind bei bodengebundenen Fassadenbegrünungen (mit Kletterhilfe) je nach Aufbau und Größe etwa 100 bis 300 Euro/m² (Brutto) anzusetzen. Die Kosten für Dachbegründung und Fassadenbegründung sind zu addieren.

Zu § 7 (1)

Die Festsetzung zur Dachbegründung dient neben gestalterischen Aspekten zusätzlich auch der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können so teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Dachflächen positiv auf die lufthygienische Situation sowie auf die lokalklimatischen Verhältnisse aus.

Durch die festgelegte Mindeststärke der durchwurzelbaren Gesamtschichtdicke von 8/10 cm soll eine übermäßige Belastung besonders von kleineren Bauvorhaben vermieden werden. Die Mindestschichtdicke liegt damit im unteren Bereich der Substratstärken für extensive Dachbegrünungen für die 8 bis 15 cm üblich sind. Dadurch wird einerseits das Erreichen der beabsichtigten Ziele weitgehend ermöglicht und andererseits ist mit den Vorgaben kein unverhältnismäßig hoher finanzieller Aufwand verbunden. Die Einhaltung der Mindestanforderungen

und Empfehlungen (Anlage 1) an den Aufbau der Dachbegründung gewährleisten eine nachhaltige Entwicklung der Pflanzen.

Die Begrünungspflicht kann sich auf bis zu 70 Prozent der Dachfläche reduzieren, um bei ganzheitlicher Dachflächengestaltung ohne Nutzungskonflikte notwendige haustechnische Anlagen, Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen zu ermöglichen. Sofern im Einzelfall für die Haustechnik oder andere Nutzungen mehr Fläche benötigt wird, ist hierfür eine Abweichung nach § 11 zu beantragen. Die Begrünungsverpflichtung entfällt bei der Errichtung von Anlagen für Photovoltaik/Solarthermie, wenn sich die beiden Systeme durch ihre Kombination in ihrer Funktion gegenseitig beeinträchtigen würden. Im Regelfall ergänzen sich beide Systeme, da die Kombination von Dachbegründung und Photovoltaik verschiedene Synergieeffekte mit sich bringt.

So dient das Gewicht der Begrünung als statische Auflast zur Verankerung der Solarmodule. Darüber hinaus ist mit einer gewissen Ertragssteigerung der Photovoltaikanlage durch einen Kühlereffekt der Dachbegründung zu rechnen. Im Einzelfall kann es jedoch zu Beeinträchtigungen kommen.

Nicht vorgesehen ist die Begrünungspflicht im Falle der Beantragung/Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ohne zeitlichen Bezug zur Errichtung der zugehörigen Hauptgebäude. Im Falle der gleichzeitigen Errichtung von Hauptgebäuden mit Garagen und Nebenanlagen können die Kosten der Dachbegründung insgesamt für alle Anlagen ins Verhältnis zu den Gesamtbaukosten gesetzt werden. Bei sehr kleinen Dachflächen können die Kosten der Dachbegründung bis zu 200 Euro/qm betragen.

Bei singulärer Errichtung stehen daher die Kosten der Dachbegründung in keinem rechtlich vertretbaren Verhältnis zu den Kosten der Baumaßnahme.

Im Wege der Dachbegründung können auch Nist- und Nahrungshabitaten geschaffen werden, die sich positive auf den Bestand an Wildbienen und Insekten allgemein auswirken. Damit kann auch ein Beitrag zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zum Schutz von Wild- und Honigbienen in Leipzig (Beschluss Ratsversammlung vom 13.10.2022) geleistet werden.

Zu § 7 (2)

Diese Regelung stellt sicher, dass die Begrünung von Flachdächern auch bei der Errichtung von Zufahrten zu Tiefgaragen gilt.

Zu § 7 (3)

Soweit die Statik der Gebäude für das nachträgliche Anlegen begrünter Flachdächer nicht ausgelegt ist, findet die Regelung keine Anwendung, da die hiermit verbundenen Kosten für die Ertüchtigung der Statik unverhältnismäßig wären.

Zu § 7 (4)

Diese Regelung gibt an, wo und in welchem Umfang Fassadenbegründung vorzunehmen ist. Das Erfordernis einer flächigen Begründung beinhaltet je nach Art der Bepflanzung einen Pflanzabstand, der zu einer sinnfälligen Begründung führt. Soweit anstelle von Selbstklimmern und Rankhilfen alternative Fassadenbegrünungssysteme bevorzugt werden, kommt eine Ausnahme nach § 11 der Satzung in Betracht, wenn diese in gleicher Weise für die Erfüllung des Regelungszwecks geeignet sind.

Für größere Bauvorhaben (Gebäudeklasse 4 und 5) oder Sonderbauten soll eine Begrünungspflicht erst ab einem Fassadenabschnitt von 10 m erfolgen, da für diese meist sehr großflächigen Gebäude ein Fassadenabschnitt von nur 2,5 m zu kleinteilig ist. Aufwand und Nutzen stehen nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis. Kleinteilige Fassadenabschnitte würden Prüfaufträge für lediglich einzelne Pflanzen erfordern, die alle Planungsbereiche umfassen (Architektur, Brandschutz, technische Gebäudeausstattung, Freianlagenplaner). Der Prüf-, Bau- und Bewirtschaftungsaufwand wäre sehr hoch, wobei der Nutzen im Hinblick auf eine möglichst flächige Begründung gering ausfallen würde.

Fenster im Sinne dieser Vorschrift sind lediglich Fenster, die ihrer Funktion, der Vermittlung von Sichtbeziehungen von innen nach außen, tatsächlich dienen. Zur Vermeidung der Umgehung der Regelung fallen Fensterattrappen, die dieser Funktion nicht dienen, nicht hierunter. Die Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports und Nebenanlagen sind unabhängig davon zu begrünen, ob fensterlosen Fassadenabschnitte vorliegen, da andernfalls die Begrünungspflicht verunmöglich werden würde.

Zur Vermeidung eines evtl. Zielkonflikts mit städtebaulichen Vorgaben sind von der Begrünungspflicht ausgenommen die zum Anbau bestimmten Seitenflächen grenzständig zu errichtender Gebäude, wie Doppelhaushälften und Gebäude in geschlossener Bauweise, sowie bei verpflichtender Grenzbebauung zum öffentlichen Raum hin. Im Fall der seitlichen Grenzbebauung schließen rechtliche Gründe (Eigenum), im Fall der Grenzbebauung zum öffentlich Raum in erster Linie tatsächliche Gründe die Bepflanzung aus, da diese aufgrund fehlender Wurzel- und Pflanzflächen nicht durchführbar ist.

§ 8 Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die Regelung verweist auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung. Die dort vorgeschriebenen Mindestmaße für die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen nicht überschritten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 9 Freiflächen für Kinderspielplätze (§§ 8 Abs. 2, 89 Abs. 1 Nrn. 3 SächsBO)

Die Regelungen zur Begrünung und Bepflanzung von Kinderspielplätzen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Durchgrünung. Aus Gründen des Schutzes der Kinder wird angeordnet, dass die Bepflanzungen für diese keine Gefahr darstellen darf. Die Regelungen gelten nicht für private Kinderspielplätze, die sich auf den privaten Freiflächen von Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern befinden. Sie gelten demnach für die Errichtung von privaten Gemeinschaftsspielplätzen und für öffentliche Spielplätze.

§ 10 Nachweise

Bei Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 SächsBO ist ein Freiflächen-gestaltungsplan zwingend vorzulegen, da in diesem Verfahren auch Satzungen geprüft werden, die aufgrund § 89 SächsGemO erlassen werden. Auch im Übrigen soll im bauaufsichtlichen Verfahren zur Qualitätssicherung der Satzungsinhalte ein Freiflächengestaltungs-plan vorgelegt werden. Diese Regelung ist sinnvoll, um der Bauauf-sicht die präventive Kontrolle zu ermöglichen. Durch eine Steuerung bereits im Antragsverfahren kann rechtzeitig auf die Beachtung dieser Satzung eingewirkt werden. Erfahrungsgemäß lässt sich hierdurch oftmals ein ggf. nachträglich erforderliches Einschreiten vermeiden. Eine Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise besteht nicht, da § 89 SächsBO nicht dazu ermächtigt, den in der Sächsischen Bauordnung festgeschriebenen Prüfumfang zu erweitern.

§ 11 Abweichungen

Da es im Einzelfall zu besonderen Fallkonstellationen kommen kann, verweist § 11 auf die Abweichungsregelung des § 67 SächsBO. So kann adäquat auf besonders gelagerte Fälle reagiert werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO

Ordnungswidrig handelt nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach §§ 89 Abs. 1 SächsBO erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO verweist. Aufgrund des Gebots der Einzel-verweisung war ein Ordnungswidrigkeitenkatalog zu erstellen, der die jeweiligen Tatbestände gesondert ausweist.

§ 12 Abs. 2 verweist auf § 87 Abs. 3 SächsBO, der eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro bei der Erfüllung von Ordnungswidrigkeits-tatbeständen vorsieht. § 12 Abs. 2 reduziert diese aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf 200.000 Euro.

Die Obergrenze wurde unter Beachtung des Grundsatzes festgelegt, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit ziehen kann, übersteigen soll. Die Zu-messung der Geldbuße wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Grundlage für die Zu-messung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Handelnden trifft.

Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kommt in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben diese jedoch in der Regel unberücksichtigt.

Eine Ausschöpfung der Obergrenze wird daher nur bei Verstößen gegen die Vorgabe der Dachbegrünung in Betracht kommen.

Die Obergrenze wurde auf Grundlage der Kosten für die Herstel-lung eines von einer Fachfirma angelegten Gründaches ermittelt. Im Positionspapier des Deutschen Dachgärtnerverband (DVV) zur Festsetzung begrünter Flächen in Bebauungsplänen wurden bei pflegearmen Extensivbegrünungen Zusatzkosten von 30 – 50 Euro/ qm Dachfläche ermittelt. Die Untersuchung der HafenCity Universität Hamburg „Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung“ (Oktober 2017) hat, bezogen auf eine Dachfläche von 300 qm, Kosten in Höhe von 35 bis 58 Euro/qm für eine extensive Dachbegrünung ermittelt. Auf Grundlage dieser Ermittlungen ergeben sich bei 100 qm Dachfläche maximal 5.800 Euro Mehrkosten für die Begrünung. § 58 SächsBO (Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht) geht als höher-rangiges Recht den Bestimmungen der Satzung vor und kann neben § 12 Abs. 1, 2 zur Anwendung kommen. Dies wird unter § 12 Abs. 3 klargestellt. ■

Anlage 1 – Mindestanforderungen an die Begrünung / Pflanzliste Sträucher

I. Mindestanforderungen an die Begrünung

1. Bäume in Vegetationsflächen

Bei der Pflanzung muss beachtet werden, dass das Pflanzloch mindestens den 1,5 fachen Durchmesser des Wurzelwerkes hat. Das Pflanzloch ist erst kurz vor der Pflanzung auszuheben. Sollte der Boden für das Pflanzen von Bäumen nur bedingt geeignet oder ungeeignet sein, muss der Boden verbessert oder ausgetauscht werden.

Pflanzgruben müssen ein Mindestvolumen von 12 m³ besitzen, um genügend Platz für den Wurzelraum zu haben.

2. Bäume in befestigten Flächen

Baumstandorte in befestigten Flächen, wie z.B. Parkplatzbereichen, müssen ein Mindestvolumen von 12 m³ besitzen. Durch den Einbau überbaubarer Baumsubstrate in einer Tiefe bis 1,5 m ist das geforderte Volumen im Umfeld der 6 m² messenden offenen Baumscheibe zu realisieren. Der versiegelte Baumgrubenbereich ist mittels Belüftungseinrichtungen (mind. 3 Stück Belüftungsrohre bis 1,20 m Tiefe) zu belüften.

Bäume müssen ca. 10 cm höher eingepflanzt werden als geplant, um eine mögliche Setzung auszugleichen. Nach dem Füllen des Pflanzloches muss der Baum gewässert werden. Dafür sind Gießmulden auszubilden

in der Größe des Ballens. Besondere Bewässerungselemente sind nicht erforderlich. In den ersten zwei bis drei Jahren müssen neu gepflanzte Bäume durch eine Verankerung vor Windwurf und Schrägstellung geschützt werden.

Als Teil der Blau-Grünen-Infrastruktur der Stadt sollten Bäume auch in befestigten Flächen als Baumrigole zur Aufnahme und Versickerung von Oberflächenniederschlagswasser ausgebildet sein. Eine bessere Bewässerung der Bäume ist ebenfalls gewährleistet. Sofern am gewählten Standort keine anderen Flächenfunktionen im Bereich des Tiefbaus Vorrang haben.

Der nachbarrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand zu benachbarten Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsflächen und Straßenbeschilderun-gen muss eingehalten werden.

3. Hecken

Hecken müssen eine durchschnittliche Mindesthöhe von 1 m erreichen und zweireihig versetzt gepflanzt werden, um eine ausreichende Begrünung zu gewährleisten. Bei der Pflanzung muss der Abstand der Haupttriebe so gewählt werden, dass die Hecke blickdicht wächst. Der Abstand zwischen den beiden Pflanzreihen beträgt 0,5 m. In Längsrichtung werden bei geschnittenen Hecken drei bis fünf Pflanzen pro laufenden Meter Hecke gepflanzt. Bei freiwachsenden Hecken beträgt der Abstand der Pflanzen in einer Reihe 1,00 m. Bei der Planung

ist neben einer ausreichenden Breite ein seitlicher Zuwachsraum zu berücksichtigen, damit die Hecke blickdicht wachsen kann und nicht durch ständige Schnittmaßnahmen übermäßig in die Entwicklung eingegriffen wird. Wird die Hecke neben einer Mauer oder einem Zaun gepflanzt, sind die Haupttriebe 0,5 m entfernt zu pflanzen. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,5 m, gemessen von den Haupttrieben aus, einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des sächsischen Nachbarrechts gesetzes vom 11.11.1997 einzuhalten.

4. Dachbegrünungen

Der Aufbau von Vegetationsflächen auf Dächern besteht in der Regel aus mehreren Funktionsschichten mit stoff- und bauspezifischen Unterschieden in einer Anordnung, die in ihrer Wirkungsweise aufeinander abzustimmen sind.

Die Dicke des Schichtaufbaus ist abhängig von der Dachbauweise, der angestrebten Begrünungsart und Vegetationsform sowie der Baustoff art der Schichten. Man unterscheidet Intensivbegrünungen, einfache Intensivbegrünungen und extensive Dachbegrünungen.

- Intensive Dachbegrünungen müssen intensiv gepflegt werden, da neben Gräsern auch Stauden, Sträucher und im Einzelfall Bäume gepflanzt werden können. Hier muss eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung gegeben sein. Die Dachflächen sind in der Regel begehbar. Einfache Intensivbegrünungen sind mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder Gräsern ausgebildet. Die verwendeten Pflanzen stellen einen geringeren Anspruch an den Schichtaufbau sowie an die Wasser- und Nährstoffversorgung.
- Extensive Dachbegrünungen sollten 2x jährlich gepflegt und jährlich gedüngt werden. Die Begrünung aus Gras, Sedum Arten, Kräutern und Moos ist nur einige Zentimeter hoch. Zum Erhalt oder der Erhöhung der biologischen Vielfalt sind insektenfreundliche Gründachmischungen (bspw. Leipziger Gründachmischungen I oder II) und zur Vorsorge bei Trockenperioden Speicher- bzw. Retentionsboxen zur Regenwasserspeicherung empfehlenswert. Erstrebenswert ist die Einplanung von Biodiversitätslementen (bspw. Steinschüttungen, Sandlinsen, Totholz, Nisthilfen). Dachflächen eines Bauwerkes sind in besonderem Maße der Witterung ausgesetzt, daher ist eine sachgemäße Pflege im Interesse des Eigentümers notwendig. Bei fehlender Pflege können sich rhizombildende Gräser ansiedeln und zu Schäden an der Dachabdichtung führen.
- Für die Festlegung der jeweiligen Mindestschichtdicken sind die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, abhängig von der jeweiligen Begrünungsart.
- Die Mindestschichtstärke des durchwurzelbaren Substrats (ohne Drainagen, Speicher-/Retentionsboxen) beträgt 10cm, bei Garagen, Carports und Nebenanlagen 8 cm. Empfohlen wird bei Dächern mit Speicher-/ Retentionsboxen 12cm, bei Dächern ohne Speicher-/ Retentionsboxen 15 cm. Für die Errichtung und Unterhaltung der Dachbegrünung sind die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, abhängig von der jeweiligen Begrünungsart.

Die Pflege beinhaltet 2x jährlich:

- Entfernung von Unrat und Laub, ungewollten Pflanzenbewuchs
- Reinigung der Dach- und Noteinläufe, Kontrollsäcke und andere Entwässerungseinrichtungen
- Wenn notwendig 1x pro Jahr: Düngen, Mähen, Schnittgut entfernen, Wässern

Für die bauliche Umsetzung von Dachbegrünungen können die folgenden Richtlinien zu Rate gezogen werden, die als technische Regeln zu beachten sind, aber keinen rechtsverbindlichen Charakter im Sinne einer technischen Baubestimmung nach § 88a SächsBO besitzen:

- fachgerechte Ausführung der Dachabdichtung nach den Flachdach-Richtlinien und den Dachabdichtungsnormen (DIN 18531 und DIN 18195),
- Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungs-gesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in Bonn (kurz: FLL-Dachbegrünungs-Richtlinie),
- Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen (kurz: Flachdachrichtlinien), Teil des Fachregelwerks des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH).

II. Pflanzliste Sträucher (nicht abschließend)

1. geschnittene Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt. mit Ballen, 3-5 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Crataegus monogyna	Weißdorn, heimisch
Fagus sylvatica	Rotbuche, heimisch
Lonicera	Heckenkirsche
Berberis	Beritze in Sorten
Taxus baccata	Eibe, heimisch (nicht in Schule oder Kita, GUV-SI 8018)
Ligustrum	Liguster
Buxaceae	Buchsbaum

2. freiwachsende Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt mit Ballen, 1 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Cornus mas	Kornelkirsche, heimisch
Corylus avellana	Hasel, heimisch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn, heimisch
Forsythia intermedia	Forsythie,
Ilex aquifolium	Ilex, heimisch (nicht in Schule oder Kita, GUV-SI 8018)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche, heimisch
Prunus spinosa	Schlehe, heimisch
Rosa spec, z.B. canina	Strauchrosen
Salix in Sorten	Weiden, heimisch
Spiraea in Sorten	Spireen
Syringa in Sorten	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball, heimisch

Anlage 2 – Straßenbaumliste GALK e.V. Arbeitskreis Stadträume

Botanischer und deutscher Name	Höhe (m)	Breite (m)	L1*	L2*	Verwendbarkeit	Bemerkungen
Acer buergerianum syn. A. trifidum, Dreizahn-Ahorn, Dreispitz-Ahorn	8-10 (15)	4-6	mittel	2	noch im Test	kompakte, rundliche Krone, locker verzweigte Äste, auf geschützten Standorten ausreichend frosthart, gebietsweise frostempfindlich, für enge Straßenbereiche geeignet, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer campestre, Feldahorn, Maßholder	10-15 (20)	10-15	mittel	2	geeignet mit E.	eiförmige, unregelmäßige, im Alter mehr rundliche Krone, verträgt trockene Böden und hohen Versiegelungsgrad, guter Bodenbefestiger für Ufer bzw. Hanglagen, Bienenweide
Acer campestre ‚Elsrijk‘, Feldahorn	6-12 (15)	4-6	mittel	2	geeignet	wie die Art, jedoch gerader durchgehender Stamm, im Wuchs schmaler und gleichmäßiger, gebietsweise Frostschäden in der Krone, mehltaufrei, Bienenweide
Acer campestre ‚Huibers Elegant‘ syn. A. campestre ‚Elegant‘, Feldahorn	6-10	3-5	mittel	2	noch im Test	sehr regelmäßiger, aufrechter Wuchs, gilt als mehltaufrei, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer monspessulanum, Französischer Ahorn, Burgen-Ahorn, Dreiblättriger Ahorn	5-8 (11)	4-7 (9)	mittel	2	noch im Test	breit eiförmige, rundlicher Krone, auf geraden, durchgehenden Stamm achten; wärmeliebend, für trockene Standorte geeignet (Weinbauklima), gebietsweise Frostschäden, langsam wachsend, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer opalus, Schneeball-Ahorn	8-10 (20)	5-8	mittel	1	noch im Test	offene, breite, kegelförmige Krone, stadtclimafest, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer platanoides, Spitzahorn	20-30	15-22	gering	2	geeignet mit E.	rundliche, dicht geschlossene Krone, blüht vor dem Blattaustrieb, sehr frosthart, empfindlich gegen Bodendichtheit und Streusalz, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer platanoides ‚Allershausen‘, Spitzahorn	15-20	-10	gering	2	geeignet	stark verzweigte, dichte, geschlossene Krone, gut geeignet für frostgefährdeten Lagen, Honigtauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer platanoides ‚Apollo‘, Kegelförmiger Spitzahorn	14-18	10-15	gering	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch aufrechter und schneller wachsend, gebietsweise frostempfindlich, Honigtauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer platanoides ‚Cleveland‘, Kegelförmiger Spitzahorn	10-15	7-9	gering	2	geeignet	ovale, im Alter breit eiförmige, regelmäßige Krone, Austrieb leuchtend rot, stadtclimafest, sehr frosthart, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer platanoides ‚Columnare‘, Säulenförmiger Spitzahorn	-10 (16)	2-7	gering	2	geeignet	schmäler als die Art, säulenförmig wachsend, sehr frosthart, hitzeverträglich, trockenheitsverträglich, windfest und schattenverträglich, Honigtauabsonderung, guter Kompartimentierer, Bienenweide
Acer platanoides ‚Deborah‘, Spitzahorn	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	kegel- bis eiförmige Krone, Äste aufrecht wachsend, gerader durchgehender Stamm, in der Jugend gebietsweise Trocken- und Frostschäden, Honigtauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Acer platanoides ‚Emerald Queen‘, Spitzahorn	-15	8-10	gering	2	geeignet mit E.	ovale Krone, in der Jugend betont aufrecht, hitze- und trockenheitsverträglich, gebietsweise frostgefährdet, windfest, geeignet für engere Straßenräume, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer platanoides ‚Fairview‘, Spitzahorn	13-15	-10	gering	2	noch im Test	aufrechte ovale Krone; anspruchslos und anpassungsfähig, hitzeverträglich und frosthart, Honigtauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

<i>Acer platanoides</i> ,Farla-ke's Green', Spitzahorn	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	kegel- bis eiförmige Krone, gleichmäßig aufgebaut, gebietsweise Frost- und Trockenheitsempfindlich, windfest, wenig mehltauanfällig, empfindlich gegen Streusalz (Erfahrungen aus NL), Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
<i>Acer platanoides</i> ,Globo-sum', Kugelspitzahorn	-6	5-8	gering	2	geeignet	dicht verzweigte, geschlossene Kugelkrone, auf Lichtraumprofil achten, frosthart, hitze- und trockenheitsverträglich, windfest und schattenverträglich, Honigtauabsonderung, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
<i>Acer platanoides</i> ,Olm-sted', Spitzahorn	10-12 (15)	2-3	gering	2	geeignet	schmal, säulenförmig; geeignet für enge Räume in exponierter, lufttrockener Stadtlage; entspricht vermutlich Typ 1 von <i>Acer platanoides</i> ,Columnare', Honigtauabsonderung, Bienenweide
<i>Acer platanoides</i> ,Royal Red', Rotblättriger Spitzahorn	-15 (20)	8-10	gering	2	geeignet mit E.	Laub im Austrieb rot, danach bis zum Herbst konstant purpur-schwarzrot, glänzend, sehr frosthart, hitzeverträglich, windfest, Honigtauabsonderung, Bienenweide
<i>Acer pseudoplatanus</i> , Bergahorn	25-30 (40)	15-20 (25)	gering	2	nicht geeignet	kalkverträglich, streusalzempfindlich, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen und hohem Versiegelungsgrad, Honigtauabsonderung, Bienenweide
<i>Acer pseudoplatanus</i> ,Bruchem', Bergahorn	20-25	5-15	gering	2	geeignet mit E.	anfangs kompakt, schmal säulenförmig, später pyramidal bis eiförmig, durchgehender Leittrieb, dunkelgrüne Be- laubung, auffallende Blüte, Bienenweide, rötlich gefärbte Früchte
<i>Acer pseudoplatanus</i> ,Erectum', Schmaler Bergahorn	15-20 (25)	6-8 (10)	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch in der Jugend schmalkroniger, Honigtauabsonderung, Bienenweide
<i>Acer pseudoplatanus</i> ,Negenia', Bergahorn	20-25 (30)	10-15	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch mit breit pyramidaler Krone, vergeist früh, Honigtauabsonderung, Bienenweide
<i>Acer pseudoplatanus</i> ,Rotterdam', Bergahorn	20-25 (30)	10-12 (15)	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, in der Jugend säulenförmig, später breit kegelförmig, keine Leittriebbildung, Honigtauabsonderung, Bienenweide
<i>Acer rubrum</i> , Rotahorn	10-15 (20)	6-10 (14)	gering	2	geeignet mit E.	dunkelrote Blüte vor Blattaustrieb, frosthart, etwas hitze-empfindlich, bedingt stadt-klimafest, flach wurzelnd, auf Kalkböden Chlorosegefahr, Bienenweide
<i>Acer rubrum</i> ,Scanlon', Schmalkroniger Rotahorn	10-12	3-4	gering	1	noch im Test	wie die Art, jedoch schmal eiförmige Krone, rote Blüte vor Blattaustrieb, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
<i>Acer saccharinum</i> syn. <i>A. dasycarpum</i> , Silberahorn	25-30	20-25	stark	1	nicht geeignet	windbrüchig, kurzlebig, jedoch schnelle Wirkung, auf Kalkböden Chlorosegefahr, sehr früh blühend, Bienen- weide
<i>Acer x freemanii</i> ,Armstrong' syn. <i>A. rubrum</i> ,Arm-strong', Schmalkroniger Rotahorn	10-15 (20)	-5 (7)	gering	1	geeignet mit E.	schmale Krone, gerader durchgehender Stamm, rotorange Blüte vor Blattaustrieb; auf Kalkböden Chlorosegefahr, Bienenweide
<i>Acer x freemanii</i> ,Autumn Blaze', Ahorn	15-20	12-15	gering	2	noch im Test	zunächst stark aufrechter Wuchs, später ovale Kronenform; gilt als frosthart, stadt-klimafest, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
<i>Acer x zoechense</i> syn. <i>A. neglectum</i> ,Annae', Zoeschener Ahorn	4-6 (8)	4-6	gering	2	noch im Test	schwachwachsender, kleiner Baum, Lichtraumprofil schwer einzuhalten, hitzeverträglich, auffallende Herbstfärbung, Bienenweide, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen
<i>Aesculus hippocastanum</i> , Rosskastanie	-25 (30)	15-20 (25)	gering	1	geeignet mit E.	empfindlich gegen Streusalz, Fruchtfall beachten, starker Kronen- und Wurzeldruck, Bienenweide; Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.

<i>Aesculus hippocastanum</i> , 'Baumannii', Gefüllt-blühende Rosskastanie	-25 (30)	15-20 (25)	gering	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch länger und gefüllt blühend, keine Fruchtbildung, Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.
<i>Aesculus x carnea</i> , Rotblühende Kastanie, Purpurkastanie	10-15 (20)	8-12 (16)	gering	2	geeignet mit E.	schwierig aufzustehen, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen und hohem Versiegelungsgrad, geringer Befall durch Miniermotte, geringer Fruchtfall, Bienenweide, Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.
<i>Aesculus x carnea</i> , 'Briotii', Scharlachkastanie	10-15	8-12	gering	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch kräftiger gefärbte Blüte, in verschiedenen Typen im Handel, Bienenweide; Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.
<i>Ailanthus altissima</i> syn. <i>A. glandulosum</i> , Götterbaum	20-25	10-15 (20)	mittel	1	nicht geeignet	außerordentlich schnellwüchsig, starke Ausbreitungstendenz, Windbruchgefahr, sehr trockenheitsverträglich, wärmeliebend, salztolerant, besonders stadtklamfest, Bienenweide, seit 2019 in Europa als invasive Art gekennzeichnet
<i>Alnus cordata</i> , Italienische Erle	10-15 (20)	8-10	mittel	1	geeignet mit E.	treibt früh aus, deshalb gelegentlich spät frostgefährdet, industrie- und stadtklamfest, sehr windverträglich, Schneebrechgefahr durch lang haftendes Laub
<i>Alnus glutinosa</i> , Schwarzerle	10-20 (25)	8-12 (14)	mittel	1	nicht geeignet	windfest, stickstoffbindend, schnelle Laubverrottung, sehr tief gehendes Wurzelsystem, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen und hohem Versiegelungsgrad, Bienenweide
<i>Alnus incana</i> , Grauerle, Weißerle	6-10 (20)	4-8 (12)	mittel	1	geeignet mit E.	anspruchslos, sehr frosthart, windresistent, salztolerant, Stickstoffsammler; wurzelt flacher als <i>Alnus glutinosa</i> , bildet Ausläufer, Bienenweide
<i>Alnus x spaethii</i> , Erle, Purpurerle	12-15	8-10	mittel	1	gut geeignet	kegel-biseiförmige Krone, Äste aufrecht bis überhängend wachsend, frosthart, windfest, schnell wachsend, gerader, durchgehender Stamm, teilweise starker Fruchtbehang, Schneebrechgefahr durch lang haftendes Laub, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
<i>Amelanchier arborea</i> , 'Robin Hill', Felsenbirne	6-8	3-5	mittel	2	geeignet	breit eiförmige Krone, früh blühend und angenehm duftend, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Betula papyrifera</i> , Papierbirke	18-25	7-12	stark	1	geeignet mit E.	pyramidal Krone, kurzlebig, nicht stadtklamfest, nicht in befestigten Flächen verwenden, Pflanzzeitpunkt beachten
<i>Betula pendula</i> syn. <i>B. verrucosa</i> , Sandbirke, Weißbirke	18-25 (30)	10-15 (18)	stark	1	geeignet mit E.	lockere, hochgewölbte Krone, Seitenbeziegung oft lang herunterhängend, frosthart, nicht stadtklamfest, neigt zur Anhebung von Belägen, nicht in befestigten Flächen verwenden, Pflanzzeitpunkt beachten, Bienenweide
<i>Betula utilis</i> syn. <i>B. jacquemontii</i> , Schneebirke	8-10 (15)	5-7	stark	1	geeignet mit E.	aufrecht wachsend, auffallend weiße Rinde, Wurzeln flach ausgebreitet, hoher Anteil an Feinwurzeln in der oberen Bodenzone, Pflanzzeitpunkt beachten
<i>Carpinus betulus</i> , Hainbuche, Weißbuche	10-20 (25)	7-12 (15)	gering	3	geeignet mit E.	kegelförmig, im Alter hochgewölbt, nicht stadtklamfest, daher nicht in befestigten Flächen verwenden
<i>Carpinus betulus</i> , 'Fastigiat'a', Pyramiden-Hainbuche	15-20	4-6 (10)	gering	3	geeignet	säulen- bis kegelförmige Krone, im Alter auseinanderfallend, weniger hitze- und strahlungsempfindlich als die Art, für Kübel und Container geeignet

<i>Carpinus betulus</i> ,Frans Fontaine', Säulen-Hainbuche	10-15	4-5	gering	2	geeignet mit E.	wie <i>Carpinus betulus</i> ,Fastigiata', jedoch auch im Alter säulenförmig, Krone in der Jugend nicht ganz geschlossen, sehrwindfest, vermehrt Spätfrostschäden an den Stämmen der Jungbäume, für Kübel und Container geeignet
<i>Carpinus betulus</i> ,Lucas', Säulen-Hainbuche	10-12	-2	gering	2	noch im Test	schmaler und kompakter als <i>Carpinus betulus</i> ,Frans Fontaine', dadurch auch in engeren Straßenbereichen einzusetzen, dunkelgrünes, festes Laub, im Straßenbaumtest 2 seit 20018
<i>Catalpa bignonioides</i> , Trompetenbaum, Amerikanischer Trompetenbaum	8-10 (15)	6-10	mittel	2	geeignet mit E.	rundliche Krone und weit ausladenden Seitenästen, artbedingt keindurchgehender Leittrieb; auffallende Blüten, Blätter und Früchte, gebietsweise frostgefährdet, auf Lichtraumprofil achten, Bienenweide
<i>Celtis australis</i> , Südlicher oder Europäischer Zürgelbaum	10-20	10-15	mittel	1	geeignet mit E.	ausladend, rund, schirmförmige Krone, Stammbildung besser als bei <i>Celtis occidentalis</i> , Wärme liebend und für trockene Standorte geeignet (Weinbauklima), gebietsweise frostgefährdet, Bienenweide
<i>Celtis occidentalis</i> , Abendländischer oder Amerikanischer Zürgelbaum	10-20	10-15	mittel	1	nicht geeignet	breit ausladend, Äste überhängend, geringe Bodenanforderungen, trockenheitsverträglich, Lichtraumprofil sehr schwer zu erreichen, gebietsweise Verwilderung
<i>Cercis siliquastrum</i> , Gemeiner Judasbaum	4-6	4-6	gering	1	geeignet mit E.	runde, breit ausladende Krone, wärmeliebend (Weinbauklima), gebietsweise frostgefährdet, für trockene Standorte geeignet, auf geraden Leittrieb achten, Bienenweide
<i>Cornus mas</i> , Kornelkirsche, Gelber Hartriegel, Herlitz, Dirlitz	5-6 (8)	3-5	mittel	2	geeignet mit E.	kleinkronige, sehr zeitig blühende Bäume, für enge Straßenräume und Kübelpflanzung geeignet, Stämme mit abblätternder Borke, anspruchslös, nicht frostempfindlich, stadtklimalfest, Bienenweide, Fruchtfall beachten, Lichtraumprofil beachten, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen
<i>Corylus colurna</i> , Baumhasel, Türkische Hasel	15-18 (23)	8-12 (16)	gering	2	geeignet mit E.	regelmäßige, breit- kegelförmige Krone; anspruchslös, stadtklimalfest, in manchen Jahren starker Fruchtfall, Bienenweide
<i>Crataegus crus-galli</i> syn. <i>C. prunifolia</i> ,Splendens', <i>C. persimilis</i> ,Splendens', Hahnendorn, Pflaumenblättriger Weißdorn	5-7 (9)	5-7 (9)	mittel	2	geeignet mit E.	breit-runde Krone, besonders lange Dornen, frosthart, windfest, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
<i>Crataegus laevigata</i> ,Paul's Scarlet' syn. <i>C. monogyna</i> ,Kermesina Plena', Echter Rotdorn	4-6 (8)	4-6 (8)	mittel	1	geeignet mit E.	regelmäßige, breit- kegelförmige Krone, gefüllt blühend, anspruchslös, nicht zu trocken, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet
<i>Crataegus lavallei</i> ,Carrierie' syn. <i>C. carrierei</i> , Apfeldorn	5-7	5-7	mittel	1	geeignet mit E.	breit- kegelförmige Krone, Triebe mit starken Dornen, lang haftendes, ledrig glänzendes, dunkelgrünes Laub, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
<i>Crataegus monogyna</i> ,Stricta', Säulenweißdorn	5-7 (10)	2-3	mittel	2	geeignet mit E.	straff aufrecht bis säulenförmig, im Alter auseinanderfallend, Triebe mit Dornen behaftet, anfällig für Feuerbrand und Rost, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
<i>Crataegus x prunifolia</i> syn. <i>C. x persimilis</i> , Pflaumenblättriger Weißdorn	6-7	5-6	mittel	1	geeignet mit E.	wie <i>Crataegus grus-gallii</i> , glänzendes, dunkelgrünes Laub, frosthart, stadtklimalfest, anfällig für Feuerbrand und Rost, Bienenweide
<i>Eriolobus trilobatus</i> syn. <i>Malus trilobata</i> , Dreilappiger Apfel	6-8	3-5	mittel	2	noch im Test	pyramidal aufrecht wachsender kleiner Baum, schorffrei, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

Fraxinus americana ,Autumn Purple' syn. Fraxinus americana ,Jung- inger', Weiße Esche	15-18	12-15	stark	1	noch im Test	männliche Selektion, ohne Früchte; auffallende Herbstfärbung, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten, Laubentfernung mindert den Befallsdruck, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Fraxinus angustifolia 'Raywood' syn. F. oxyacarpa ,Flame', F. oxyacarpa ,Raywood', Schmalblättrige Esche	10-15 (20)	10-15	stark	2	geeignet mit E.	hitzeverträglich und Wärme liebend, gebietsweise frostempfindlich, stadtclimafest, ohne Früchte, auffallende Herbstfärbung, Bienenweide, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten, Laubentfernung mindert den Befallsdruck
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	25-35 (40)	20-25 (30)	stark	2	geeignet mit E.	rundliche, lichte Krone, weit ausladend, später Austrieb, früher Laubfall, empfindlich gegen Oberflächenverdichtung, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben
Fraxinus excelsior ,Altena' syn. F. excelsior ,Monarch', Esche	15-20	10-12	stark	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch schlanker und regelmäßiger, Zweige aufstrebend, gerader, durchgehender Stamm, empfindlich gegen Oberflächenverdichtung und Trockenheit, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten; Laubentfernung mindert den Befallsdruck
Fraxinus excelsior ,Atlas', Esche	15-20	10-15	stark	2	geeignet mit E.	Kegel- bis eiförmige Krone, Äste aufrecht wachsend, Wärme liebend, hitzeverträglich, Regional in unterschiedlichem Maße Trockenschäden, dadurch erhöhter Schnittaufwand, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten; Laubentfernung mindert den Befallsdruck, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Fraxinus excelsior ,Diversifolia' syn. F. excelsior ,Monophylla', Einblättrige Esche	10-18	6-12	stark	2	geeignet mit E.	kegel-biseiförmige, teilssäulenförmige Krone, locker und unregelmäßig, aufrechter Wuchs, stadtclimafest, windfest, Regional in unterschiedlichem Maße Trockenschäden, vereinzelt Frostschäden, dadurch erhöhter Schnittaufwand bei Eschentriebsterben, Laubentfernung mindert den Befallsdruck, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Fraxinus excelsior ,Gees-sink', Esche	15-20	10-12	stark	2	geeignet	wie die Art, jedoch schmäler und schwächer wachsend, sehr windbeständig, kaum spätfrostgefährdet, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben
Fraxinus excelsior ,Globosa , syn. F. excelsior ,Nana', Kugel Esche	3-5	3-5	mittel	2	geeignet	wie die Art, jedoch klein und kugelförmig, mit dicht verzweigter Krone, langsam wachsend, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben
Fraxinus excelsior ,West-hof's Glorie', Nichtfruchtende Straßen Esche	20-25 (30)	12-15	stark	2	geeignet	wie die Art, jedoch sehr später Laubaustrieb, deshalb kaum spätfrostgefährdet, gerader, durchgehender Stamm, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben
Fraxinus ormus, Blumen-esche, Manna - Esche	8-12 (15)	6-8 (10)	stark	1	geeignet	schwachwüchsige, stadtclimafest, selten gerader Leittrieb, auf Lichtraumprofil achten, nicht in befestigten Flächen verwenden, schöne Blüte, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben
Fraxinus ormus ,Louisa Lady', Blumen Esche	8-10 (12)	4-5	mittel	2	noch im Test	wie die Art, jedoch mit offen ovaler Krone, Blüte mit großen Blütenständen, Bienenweide, keine Früchte, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2015
Fraxinus ormus ,Mecsek', Kugelförmige Blumen- esche, Manna - Esche	5-6	3-4	mittel	2	geeignet mit E.	klein, kugelförmig, sehr genügsam, stadtclimafest, auf Lichtraumprofil achten, auffällige Blüte, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

<i>Fraxinus ornus</i> ,Rotterdam', Blumenesche, Manna - Esche	8-12	6-8	mittel	1	geeignet	wie die Art, jedoch mit regelmäßiger und kegelförmiger Krone, durchgehendem Leittrieb, trockenheits- und hitzeverträglich, nicht in befestigten Flächen verwenden, für Kübel und Container geeignet, auffällige Blüte, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> , Rotesche, Grünesche	15-20	10-15	stark	2	noch im Test	teils pyramidale, teils breit eiförmige Krone, im Alter ausladend, gerader, durchgehender Stamm, Wärme liebend und hitzeverträglich, trockenheitverträglich, stadtklimalfest, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> ,Summit', Rotesche	14-16	5-7	stark	2	noch im Test	regelmäßig aufgebaute Krone, anfangs oval, im Alter rundlich, durchgehender Stamm, tief wurzelnd, schöne Herbstfärbung, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2015
<i>Ginkgo biloba</i> , Ginkgobaum, Fächerbaum	15-30 (35)	10-15 (20)	stark	1	geeignet mit E.	anspruchslos, stadtklimalfest, frei von Schädlingen, hoher Lichtanspruch, schöne Herbstfärbung, zweihäusig
<i>Ginkgo biloba</i> ,Fastigiata Blagon', Säulen – Fächerbaum	15-20	4-6	stark	2	geeignet mit E.	schmal kegelförmig, zweihäusig, Fruchtfall der weiblichen Exemplare beachten, schöne Herbstfärbung, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Ginkgo biloba</i> ,Princeton Sentry', Säulen - Fächerblattbaum	15-20	4-6	stark	2	noch im Test	sehr regelmäßige und geschlossene Krone, schwachwüchsrig, schöne Herbstfärbung, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Gleditsia triacanthos</i> , Gleditschie, Lederhülsenbaum, Falscher Christusdorn	15-20 (25)	10-15	stark	1	nicht geeignet	lockere, breiteschirmförmige Krone, kein durchgehender Leittrieb, anspruchslos, stadtklimalfest, breite, lange lederartige Hülsenfrüchte, Bienenweide, Verkehrsgefahr durch Dornen am Stamm und Abwurf im Alter
<i>Gleditsia triacanthos</i> ,Inermis', Dornenlose Gleditschie	10-25	8-15 (20)	stark	1	geeignet	wie die Art, jedoch dornlose Sorte, bei der in Einzelfällen nachträglich Dornen gebildet werden können, Bienenweide
<i>Gleditsia triacanthos</i> ,Shademaster', Dornenlose Gleditschie	10-15 (20)	10-15	stark	1	geeignet	wie die Art, jedoch dornlose Sorte, bei der in Einzelfällen nachträglich Dornen gebildet werden können, später Laubfall, Bienenweide
<i>Gleditsia triacanthos</i> ,Skyline', Dornenlose Gleditschie	10-15 (20)	10-15	stark	1	gut geeignet	wie die Art, Krone mit ausladenden Ästen, dornenlose Sorte, bei der in Einzelfällen nachträglich Dornen gebildet werden können, keine Früchte, Bienenweide
<i>Gleditsia triacanthos</i> ,Sunburst', Gold - Gleditschie	8-10	6-8	stark	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch dornenlos, hellgelber Austrieb, später gelbgrün, auf Lichtraumprofil achten, Bienenweide
<i>Koelreuteria paniculata</i> , Blasenbaum, Blasenesche, Lampionbaum	6-8	6-8	stark	1	geeignet mit E.	breite Krone, langsam wachsend, kein durchgehender Leittrieb, auf Lichtraumprofil achten, auffallende Blüten und Fruchtstände, Bienenweide, gebietsweise verwildernd, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Liquidambar styraciflua</i> , Amberbaum	10-20 (30)	6-12	mittel	1	geeignet	stark variierende, im Alter offene Krone, kalkempfindlich, lang anhaltende Herbstfärbung, sofern sonniger Sandort und kalte Nächte, lang haftendes Laub und Früchte, auffallende Korkkleisten, Bienenweide
<i>Liquidambar styraciflua</i> ,Moraine', Amberbaum	10-20	6-12	mittel	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch kleiner, gleichmäßige Krone und schnellerer Wuchs, schöne Herbstfärbung, lang haftendes Laub und Früchte, Bienenweide
<i>Liquidambar styraciflua</i> ,Paarl', Amberbaum	15-25	3-4	mittel	1	geeignet	wie die Art, jedoch schmale, spitz-kegelförmige Krone, mittlere Wuchskraft, lang haftendes Laub und Früchte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Liquidambar styraciflua</i> ,Worplesdon', Amberbaum	10-15	8-10 (12)	mittel	1	noch im Test	anfangs schmal, später breit kegelförmig, mittelstark wachsend, Kälte und Nässe besser vertragend als die Art, lang haftendes Laub und Früchte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2015
<i>Liriodendron tulipifera</i> , Tulpenbaum	25-35	15-20	mittel	1	geeignet mit E.	breit kegelförmige Krone, gerader, durchgehender Leittrieb, wärmeliebend, aber frosthart, raschwüchsrig, ältere Exemplare windbruchgefährdet, schöne Herbstfärbung, Bienenweide

Liriodendron tulipifera , 'Fastigiata', Säulenförmiger Tulpenbaum	10-15	4-6	gering	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch schmalkronig, straff aufrecht wachsend, schöne Herbstfärbung, Bienenweide
Magnolia kobus, Baum-magnolie, Kobushi-Magnolie	8-10	4-8	mittel	2	geeignet mit E.	kleinkroniger Blütenbaum, breit kegelförmige Krone, Blüte vor dem Austrieb, auf Kalkböden Chlorosegefahr, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Malus spec., Zierapfel-formen	4-12	2-6	mittel	2	geeignet mit E.	reich blühende und fruchtbare Sorten, Fruchtbehang teilweise bis in den Winter hinein, sortenbedingter Fruchtfall möglich, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Malus trilobata syn. Eriolobus trilobatus, Zierapfel				0		siehe Eriolobus trilobatus
Malus tschonoskii, Woll-apfel, Scharlach-Apfel, Pillar Apfel	8-12	2-4	mittel	2	geeignet	schmal kegelförmige Krone, im Alter breiter werdend, gerader durchgehender Leittrieb; Früchte gelb bis rot, geringe Schorfanfälligkeit, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Malus-Hybride ,Evereste', Zierapfel	4-6	3-5	mittel	2	geeignet mit E.	breit-aufrechte Krone, im Alter überhängende Seitenäste, Lichtraumprofil beachten, kleine orangefarbene Früchte, geringe Schorfanfälligkeit, für Kübel und Container ge-eignet, Bienenweide
Malus-Hybride ,Red Sentinel', Zierapfel	4-5	3-4	mittel	2	geeignet mit E.	schlanke Krone, tief überhängende Seitenäste, Lichtraumprofil beachten, dunkelrote Früchte, geringe Schorfanfälligkeit, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Malus-Hybride ,Rudolph', Zierapfel	5-6	4-5	mittel	2	geeignet mit E.	aufrechte Krone, später breit-eiförmig bis rundlich, Lichtraumprofil beachten, rötlicher Austrieb, später ver-grünend, orangefarbene Früchte; geringe Schorfanfälligkeit, neigt zu oberflächlichen Rindenrissen, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Malus-Hybride ,Street Parade', Sibirischer Apfel	4-6	2-3	mittel	2	geeignet mit E.	schmal-eiförmige Krone, Lichtraumprofil beachten, ge- ringe Mehltau- und Schorfanfälligkeit, kleine blaurote Früchte; für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Metasequoia glyptostroboides, Urweltmammutbaum	25-35 (40)	7-10	stark	1	geeignet mit E.	spitz kegelförmig, mit dicht verzweigter Krone, gerader, durchgehender Stamm, breit werdende Wurzelanläufe, weit reichendes Wurzelsystem, auf ausreichende Entfernung zu Straßenkanten u. ä. achten
Ostrya carpinifolia, Hopfenbuche	10-15 (20)	8-12	mittel	2	geeignet	kegelförmige, später rundliche Krone, Erscheinungsbild ähnlich Hainbuche; Früchte hopfenähnlich, dekorativ, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Parrotia persica, Persischer Eisenholzbaum	7-12 (15)	6-12	gering	2		Blüte vor Austrieb, auffallende, attraktive Herbstfärbung, oberflächennahes Wurzelwachstum, verträgt keine Über-pflasterung, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen
Platanus acerifolia syn. P. x hybrida, P. hispanica, Platane	20-30 (40)	15-25	gering	1	geeignet mit E.	weit ausladende Krone, auffällige Stämme durch ab-blätternde Borke, anspruchslos, nicht frostempfindlich, stadtklimafest, häufig Wurzelhebungen verursachend, Laub schlecht verrottend, Befall durch Schadorganismen hat in den letzten Jahren zugenommen
Populus berolinensis, Berliner Lorbeerpyramidenpappel	18-25	8-10	mittel	1	geeignet mit E.	breit säulenförmig, Äste schräg aufrecht steigend, in der Jugend kegelförmig, im Alter unregelmäßig, gerader, durchgehender Stamm, bildet Wurzelausläufer, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
Populus nigra ,Italica', Pyramidenpappel, Säulenpappel, Italienische Pappel	25-30 (40)	3-6	gering	2	geeignet	schmalkronig, hoch wachsend, anspruchslos, frosthart, stadtklimafest, männliche Sorte, deshalb kein Samenflug, in zunehmendem Alter brüchig werdend, Flachwurzler, Pflanzschnitt erforderlich, um Kopflastigkeit in der An-wachphasen zu vermeiden; schnelle Wirkung durch rasches Wachstum, Bienenweide

<i>Populus simonii</i> syn. <i>P. brevifolia</i> , Birkenpappel	12-15	6-8 (10)	mittel	1	geeignet mit E.	schmal kegelförmig, im Alter breit und rund, kurzlebig, Schneerutschgefahr durch frühen Austrieb, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
<i>Populus simonii</i> , <i>Fastigiata</i> ', Säulenbirkenpappel	7-10	4-6	mittel	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch anfangs schmal säulenförmig, später breit-kegelförmig, verträgt Streusalz, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
<i>Populus tremula</i> , Zitterpappel, Espe, Aspe	10-20	7-10	mittel	3	nicht geeignet	lockere unregelmäßige Krone, oft schiefwüchsig und mehrstämmig, hitzeverträglich, frosthart, stadtlimavertäglich, windfest, verträgt Streusalz, starke Bildung von Wurzelausläufern, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
<i>Populus x canescens</i> , Graupappel	20-25 (30)	15-20 (25)	mittel	2	nicht geeignet	breit ausladende, unregelmäßige Krone, für landschaftlich geprägte Gebiete, bildet Wurzelausläufer, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
<i>Prunus avium</i> , Vogelkirsche	15-20 (25)	10-15	gering	1	nicht geeignet	breite, eirunde Krone, Äste etagenförmig angeordnet, Wärme liebend, frosthart, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Einpflastern, Gefahr von Gummifluss, Fruchtfall beachten, Bienenweide
<i>Prunus avium</i> , <i>Plena</i> ', Gefülltblühende Vogelkirsche	10-15	8-10	gering	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch regelmäßig pyramidale, dichte, geschlossene Krone, gefüllt blühend, keine Früchte, stadtlimafest
<i>Prunus padus</i> , Großblütige Traubenkirsche, Faulbaum	10-15	8-10	mittel	2	nicht geeignet	breit kegelige Krone, breit aufstrebende Hauptäste, frosthart, windempfindlich, auffallende, stark duftende Blüte, Ausläufer bildend, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Überpflasterung, neigt aufgrund starker Stock- und Stammaustriebe zur Mehrstämmigkeit, Bienenweide
<i>Prunus padus</i> , <i>Albertii</i> ', Traubenkirsche	6-8	4-5	mittel	2	noch im Test	dicht geschlossen, anfangs breit-kegelförmig, später fast kugelrund; weit in die Krone reichender Stamm, auffallende, stark duftende Blüte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
<i>Prunus padus</i> , <i>Schloss Tiefurt</i> ', Traubenkirsche	9-12	6-8	mittel	2	geeignet	wie die Art, jedoch kleiner, mit gleichmäßig geschlossener Krone, auffallend schöne und gerade Stämme bildend, auffallende, stark duftende Blüte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Prunus sargentii</i> , Scharlachkirsche, Bergkirsche	8-12	5-8	mittel	2	geeignet mit E.	breite, fächerförmige Krone, Äste trichterförmig, im Alter ausladend breitkronig, spärlich fruchtend, auffallende Herbstfärbung, Bienenweide
<i>Prunus sargentii</i> , <i>Accolade</i> ' syn. <i>Pr. Accolade</i> ', Zierkirsche	5-8	3-5 (7)	mittel	2	geeignet mit E.	rundliche bis leicht trichterförmige Krone, auf Lichtraumprofil achten, auffallende Blüte und Herbstfärbung, nicht fruchtend, Bienenweide
<i>Prunus sargentii</i> , <i>Rancho</i> ', Zierkirsche	6-8	3-4	mittel	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch trichterförmige Krone und kräftigere Blütenfärbung, nicht fruchtend, Lichtraumprofil beachten, Bienenweide
<i>Prunus serrulata</i> , <i>Kanzan</i> ' syn. <i>Pr. Hisakura</i> ', <i>Pr. Kwanzan</i> ', Japanische Nelkenkirsche	7-10 (12)	5-8	mittel	2	geeignet mit E.	breit trichterförmige, später ausladende Krone, auffallende Blüte und Herbstfärbung, Lichtraumprofil beachten
Prunus spec., Japanische Kirsche in Arten und Sorten	3-15	1-10	gering	1	geeignet mit E.	unterschiedliche Kronenformen, hoher Zierwert durch Blüte, je nach Veredelungsform Stamm- oder Wurzelaustriebe, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
<i>Prunus subhirtella</i> , <i>Autumnalis</i> ', Winterkirsche, Schneekirsche	5-8	3-5	mittel	1	geeignet mit E.	auffallende Blüte und Herbstfärbung, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
<i>Prunus x schmittii</i> , Zierkirsche	8-10	3-5	mittel	2	geeignet	geschlossene, schmal kegelförmige Krone, Äste aufrecht wachsend, gerader durchgehender Stamm, nur kurze Zeit blühend, Bienenweide
<i>Pterocarya fraxinifolia</i> , Kaukasische Flügelnuss	10-20 (25)	10-20	mittel	1	nicht geeignet	breit ausladende Krone, durch starke Wurzelausläuferbildung teilweise dichte Bestände bildend, schnell wachsend, spätfrostgefährdet

<i>Pterocarya rohifolia</i> , Bo-kravention, syn. <i>P. rohifolia</i> , Kyoto Convention', Japanische Flügelnuß	-10		mittel	1	noch im Test	schlanke kompakte Krone, stadtklimalfest, keine Ausläufer bildend, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
<i>Pyrus calleryana</i> , Chantic-leer', Stadtbirne, Chinesische Wildbirne	8-12 (15)	4-5	mittel	1	geeignet mit E.	schmal kegelförmige Krone, später locker, breit pyramidal, Laubfall erst nach starkem Frost (Schneebrechgefahr), vereinzelt Fruchtbildung, frühe Vergreisung, Bienenweide
<i>Pyrus caucasica</i> , Kaukasi-sche Wildbirne	8-12	3-4	mittel	2	nicht geeignet	Kegel- bis eiförmige, teilssäulenförmige Krone, straff auf-recht wachsend, gerader durchgehender Stamm; Frucht-behang, Bienenweide, teils massive Ausfälle, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
<i>Pyrus communis</i> , Beech Hill', Stadtbirne	8-12	5-7	mittel	2	nicht geeignet	anfänglich straff aufrecht wachsend, später kegel- bis ei-förmige, teils säulenförmige Krone, feuerbrandgefährdet, gebietsweise Birnengitterrost, starke Fruchtbildung, Bienenweide, starke Vergreisungserscheinungen, teils massive Ausfälle, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
<i>Pyrus regelii</i> , Wildbirne, Turkmenische Birne	8-10	7-9	gering	2	nicht geeignet	ei- bis kugelförmige Krone, sperrige Verzweigung, feuerbrandgefährdet, gebietsweise Birnengitterrost, teilweise starke Fruchtbildung, Bienenweide, starke Vergreisungserscheinungen, teils massive Ausfälle, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
<i>Quercus cerris</i> , Zerreiche	20-30	10-15 (25)	mittel	1	gut geeignet	stumpf kegelig, breit, durchgehender Stamm, im Alter ausladend, lang haftendes, langsam verrottendes Laub, auch auf trockenen Böden gedeihend, stadtklimalfest
<i>Quercus frainetto</i> , Unga-rische Eiche	10-20 (25)	10-15	gering	2	geeignet mit E.	gleichmäßige und geschlossene Krone, oval bis rundlich, im Alter lockerer, stadtklimalfest, Laub langsam verrottend, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
<i>Quercus palustris</i> , Sumpf-eiche	15-20 (25)	8-15 (20)	mittel	1	geeignet mit E.	gleichmäßige, kegelförmige Krone, gerader durchgehender Stamm, auch auf mäßig trockenen Böden gedeihend, auf Kalkböden Chlorosegefahr, Laub oft lang haftend, auffallende Herbstfärbung
<i>Quercus petraea</i> , Trau-beneiche	20-30 (40)	15-20 (25)	mittel	1	geeignet	regelmäßige, eiförmige Krone, tiefgrün glänzende Blätter, verträgt mehr Trockenheit als <i>Quercus robur</i> , Bienenweide
<i>Quercus robur</i> syn. <i>Quercus pedunculata</i> , Stieleiche	25-35 (40)	15-20 (25)	stark	1	geeignet mit E.	breit kegelförmige Krone, weit ausladend, lang haftendes, langsam verrottendes Laub, Pflanzung nicht vor Dezember, verträgt Überschwemmungen, reagiert auf Grundwasserabsenkung mit Wipfeldürre, frosthart, Bienenweide
<i>Quercus robur</i> , 'Fastigiata' syn. <i>Quercus pedunculata</i> , 'Fastigiata', Stieläuleneiche, Pyramideneiche	15-20	5-7	gering	1	geeignet	wie die Art, jedoch säulenförmige Krone, im Alter auseinanderfallend, durch Aussaat oft nicht typische Wuchsform, Laub lang haftend; frosthart, Bienenweide
<i>Quercus robur</i> , 'Fastigiata Koster' syn. <i>Quercus robusta</i> , 'Koster', Schmale Pyramideneiche	15-20	3-5	mittel	2	geeignet	wie <i>Quercus robur</i> , 'Fastigiata', jedoch auch im Alters schlanker und kompakter Wuchs, Laub lang haftend, häufig bis zum Frühjahr; frosthart, Bienenweide
<i>Quercus rubra</i> syn. <i>Quercus borealis</i> , Amerikani-sche Roteiche	20-25	12-18 (20)	mittel	1	geeignet mit E.	rundliche Krone, durchgehender Leittrieb, anspruchsloser als <i>Quercus robur</i> , auf Kalkböden chlorotisch, stadtklimalfest, lang haftendes Laub, auffallende Herbstfärbung, gebietsweise Verwilderung, Bienenweide

Robinia pseudoacacia, Robinie, Scheinakazie	20-25	12-18 (22)	stark	1	geeignet	lockere unregelmäßige Krone, in der Jugend raschwüchsig, im Alter schirmförmig; anspruchslos, windbruchgefährdet auf nährstoffreichen Böden, im Alter Totholzbildung; Blüten stark duftend, gebietsweise Verwilderung, Bienenweide
Robinia pseudoacacia , 'Bessoniana', Kegelakazie	20-25	10-12 (15)	stark	1	geeignet	im Alter breite rundliche und dicht verzweigte Krone, meist gerader durchgehender Leittrieb, wenige und nur kleine Dornen, selten blühend, Bienenweide
Robinia pseudoacacia , 'Monophylla' syn. Robinia pseudoacacia , 'Unifolia', Einblättrige Robinie	15-20 (25)	8-10	mittel	1	geeignet mit E.	unregelmäßig kegelförmige Krone, aufrechter Wuchs, Hauptäste schlank aufrecht, gerader, durchgehender Leittrieb, nur wenige kleine Dornen, Bienenweide
Robinia pseudoacacia , 'Nyirsegí', Robinie, Schein- akazie	25-30	10-15	mittel	1	geeignet	aufrechte, rundlich eiförmige, dicht verzweigte Krone, gerader, durchgehender Stamm bis in die Krone, wenige Dornen, geringere Bruchgefahr als die Art, Bienenweide
Robinia pseudoacacia , 'Sandraudiga', Robinie, Scheinakazie	20-25	12-18 (22)	stark	1	gut geeignet	kegel- bis eiförmige, dichte Krone, gerader, durchgehender Stamm, rosa blühend, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Robinia pseudoacacia , 'Semperflorens', Robinie, Scheinakazie	15-20	10-15 (18)	stark	1	geeignet	aufrechte, lockere, im Alter breit ovale Krone, geringe Bedornung, durch Nachblüte oft durchgehend von Juni bis September blühend, Bienenweide
Robinia pseudoacacia , 'Umbraculifera', Kugel- akazie	4-6	4-6	gering	1	geeignet	dichte, kugelrunde, feintriebige Krone; im Alter mehr breit oval, Lichtraumprofil beachten, verträgt radikalen Rückschnitt, keine Blüte, für Kübel und Container geeignet
Salix alba, Weißweide, Silberweide	15-20 (25)	10-15 (20)	stark	1	nicht geeignet	lockere, breite, ausladende Krone, bevorzugt feuchte Böden; Bruchgefahr, Bienenweide
Salix alba , 'Liempde', Weißweide, Silberweide	20-30	10-12	stark	1	nicht geeignet	wie die Art, jedoch schmal kegelförmige Krone mit aufwärts gerichteten Ästen, gerader durchgehender Stamm, Bienenweide
Sophora japonica syn. Styphnolobium japonicum, Schnurbaum	15-20 (25)	12-18 (20)	stark	1	geeignet mit E.	breite rundliche, sehr lockere und lichte Krone, im Alter ausladend, auf geraden, durchgehenden Stamm achten, Sommerschnitt, Jungbäume gebietsweise frostgefährdet, auffällige, späte Blüte, Bienenweide, nicht geeignet für kleine Baumscheiben
Sophora japonica , 'Prince- ton Upright' syn. Styphnolobium japonicum, Schnurbaum	12-15	7-9	stark	1	nicht geeignet	schmaler und aufrechter wachsend als die Art, starke Wurzelauflerungen bei engen Standortverhältnissen, Bienenweide; im Straßenbaumtest 2 von 2007/08 bis 2016
Sophora japonica , 'Regent' syn. Styphnolobium japonicum, Schnurbaum	15-20 (25)	10-15	stark	1	geeignet mit E.	wie die Art, breite rundliche Krone, im Alter ausladend, Bienenweide, nicht geeignet für kleine Baumscheiben, entbehrliche Sorte, da sie keine Verbesserung zur Art darstellt, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Sorbus aria, Mehlbeere	6-12 (18)	4-7 (12)	mittel	1	geeignet mit E.	gleichmäßig aufgebaute kegelförmige Krone, im Alter breiter und lockerer, langsamwüchsig, Lichtraumprofil beachten, Bienenweide
Sorbus aria , 'Magnifica', Mehlbeere	6-12 (18)	4-7 (12)	mittel	1	geeignet	wie die Art, jedoch kleiner und schmäler, mit regelmäßig aufgebauter Krone, im Alter breiter, Bienenweide
Sorbus aria , 'Majestica' syn. S. aria decaisneana, Mehlbeere	8-10 (12)	4-7	mittel	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch schmal kegelförmige Krone, im Alter schirmförmig, Früchte und Blätter größer, Bienenweide
Sorbus aucuparia, Eber- esche, Vogelbeere	6-12	4-6	stark	2	nicht geeignet	kegelförmige Krone, im Alter rundlich; Fruchtfall beachten, nicht stadtlimafest, Pioniergehölz, Bienenweide
Sorbus aucuparia , 'Edulis', Essbare Eberesche	10-15	6-7	stark	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch gleichmäßige, geschlossene und schlanke Krone, größere, essbare Früchte, Fruchtfall beachten, Bienenweide, nicht stadtlimafest

Sorbus intermedia syn. Sorbus suecica, Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere	10-15 (20)	5-7	mittel	1	geeignet mit E.	kegelförmige Krone, im Alter rundlich, Lichtraumprofil beachten, Bienenweide
Sorbus intermedia ,Brouwers', Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere	9-12	4-7	gering	1	geeignet	wie die Art, jedoch kompakte pyramidale Krone, gerader durchgehender Stamm, stadtclimafest, windfest, frosthart, Bienenweide, Lichtraumprofil beachten
Sorbus latifolia ,Henk Vink', Breitblättrige Mehlbeere	8-12	4-6	mittel	2	noch im Test	schmale, pyramidale, geschlossene Krone, stadtclimafest, windverträglich, Bienenweide, Lichtraumprofil beachten, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen, Lichtraumprofil beachten, im Straßenbaumtest 2 seit 2018
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata', Thüringische Säulen - Mehlbeere	5-7	4-5	mittel	1	geeignet	schmale, kegelförmige und kompakte Krone; stadtclimafest, frosthart, trockenheitsverträglich, langsam wachsend, Bienenweide, Lichtraumprofil beachten
Tilia americana ,Nova' syn. T. flaccida ,Nova', Amerikanische Linde	25-30	15-20	gering	2	geeignet	breit kegelförmige Krone, im Alter rundlich, gerader, durchgehender Stamm, vergleichsweise große Blätter, Honigtauabsonderung, frosthart, hitzeverträglich, Bienenweide
Tilia cordata, Winterlinde, Steinlinde	18-20 (30)	12-15 (20)	gering	2	geeignet mit E.	sehr stark duftend, Habitus kann sehr variabel sein, daraus resultiert ein schwieriger Kronenaufbau, schwer aufzustützen, Honigtauabsonderung
Tilia cordata ,Erecta' syn. T. cordata ,Böhme', Dicht-kronige Winterlinde	15-20	10-12 (14)	gering	2	geeignet	wie die Art, jedoch mit kleiner und regelmäßiger Krone, kleine Blätter, als junger Baum langsam wachsend, Bienenweide
Tilia cordata ,Greenspire', Amerikanische Stadtlinde	18-20	10-12	gering	2	gut geeignet	schmale, regelmäßige und dichte Krone, im Alter breiter, Äste aufsteigend, stadtclimafest, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia cordata ,Rancho', Amerikanische Stadtlinde	8-12 (15)	4-6 (8)	gering	2	gut geeignet	wie die Art, jedoch mit kegelförmiger, dichter, regelmäßiger Krone, Äste aufrecht bis überhängend, langsam und kompakt wachsend; geringere Honigtauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Tilia cordata ,Roelvo', Winterlinde, Stadtlinde	10-15	7-10	gering	2	gut geeignet	wie die Art, jedoch kegel- bis eiförmige Krone, langtriebiger und nicht so kompakt wachsend wie ,Rancho', Honigtauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	30-35 (40)	18-25	gering	2	nicht geeignet	breit eiförmige Krone, ausladende Seitenäste; verlangt tiegründige, frische, humose Böden, empfindlich gegen Bodenverdichtung, nicht für das innerstädtische Klima geeignet, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia platyphyllos ,Rubra', Korallenrote Sommer-linde	30-35	15-20	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch regelmäßiger breit kegelförmige Krone, Triebspitzen auffallend orange- bis korallenrot gefärbt im Winter, einjährige Triebe intensiv rot, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia tomentosa, Silber-linde	25-30	15-20	gering	1	geeignet mit E.	regelmäßige, breit kegelförmige, geschlossene Krone, Neigung zu Gabelwuchs; späte Blütentracht, Bienenweide, weder bienen- noch hummelgefährlich, keine Honigtauabsonderung, schwer aufzustützen, die Verwendung von Sorten wird empfohlen
Tilia tomentosa ,Brabant', Brabanter Silberlinde	20-25 (30)	12-18 (20)	gering	1	gut geeignet	breite kegelförmige dichte und regelmäßig aufgebaute Krone, Selektion mit besserer Leittriebbildung als die Art, keine Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia tomentosa ,Szeleste', Ungarische Silberlinde	20-25	12-15	gering	2	noch im Test	gleichmäßige, schmal eiförmige, später breit eiförmige Krone, Selektion mit besserer Leittriebbildung als die Art, stadtclimafest, verträgt, im Gegensatz zu anderen Linden, längere Bodentrockenzeiten und Nährstoffarmut, keine Honigtauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

Tilia x euchlora syn. Tilia x europaea 'Euchlora', Krimlinde	15-20 (25)	10-12	mittel	1	geeignet	stumpf kegelförmige Krone, gerader, durchgehender Stamm, stark hängende Äste, Lichtraumprofil beachten, schnell wachsend, früher Austrieb, windfest, frosthart, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia x europaea syn. T. x intermedia, T. x vulgaris, T. hollandica, Holländische Linde	25-35 (40)	15-20	gering	1	geeignet	gleichmäßig aufgebaute kegelförmige Krone, stadt-klimafest, trockenheitsverträglich und wärmeliebend, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia x europaea 'Pallida' syn. T. x intermedia 'Pallida', T. x vulgaris 'Pallida', Kaiserlinde	30-35 (40)	12-18 (20)	gering	1	gut geeignet	wie die Art, jedoch gleichmäßig kegelförmige Krone, im Alter breit ausladend; Blätter haften im Herbst länger als bei der Art, verschiedene Selektionen im Handel; Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia x flavescens 'Glenleven', Kegellinde	15-20 (25)	12-15	gering	1	gut geeignet	kegel- bis säulenförmige, geschlossene Krone, durchgehender Stamm, schnell wachsend, stadt-klimafest, Honigtauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Ulmus glabra, Bergulme	25-35 (40)	15-20	mittel	1	nicht geeignet	rundliche, breit ausladende und dichte Krone, anspruchsvoll bezüglich Wasser- und Nährstoffversorgung, Bienenweide, anfällig für die Ulmenkrankheit
Ulmus x hollandica 'Loebel', Schmalkronige Stadtulme	12-15	4-5	gering	1	geeignet mit E.	anfangsschmal aufrecht wachsende, säulenförmige Krone, später mehr kegelförmig, breiter werdend, starkwüchsig, geringere Anfälligkeit gegenüber Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich
Ulmus-Hybride 'Clusius', Ulme, Rüster	15-18	5-10	gering	2	noch im Test	breit säulenförmige Krone, im Alter breite eiförmig, schnell wachsend, geringere Anfälligkeit gegen die Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Ulmus-Hybride 'Columella', Säulen – Ulme	15-20	5-10	gering	2	noch im Test	aufrechte bis säulenförmiger Krone, auffallend schlank, dunkelgrünes, auffallend gekräuseltes Blatt; bisher keine genauen Angaben von ausgewachsenen Bäumen vorhanden, vermutlich resistent gegen die Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Ulmus-Hybride 'Dodoens', Ulme, Rüster	12-15	5-6	gering	2	geeignet mit E.	lockere, schlank aufrechte Krone, im Alter breit kegelförmig, geringere Anfälligkeit gegenüber Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich
Ulmus-Hybride 'New Horizon', Schmalkronige Stadtulme	20-25	5-6	gering	2	geeignet mit E.	säulen- bis kegelförmige dichte Krone, im Jugendstadium schmal kegelförmig, später breiter, vermutlich hohe Resistenz gegen Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Ulmus-Hybride 'Rebona', Rebona - Ulme	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	breit kegelförmige Krone, Äste flach abstehend, vermutlich resistent gegen Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich
Ulmus-Hybride 'Regal', Ulme, Rüster	15-20	6-8	mittel	1	geeignet mit E.	anfangs schmal kegelförmig, im Alter breit säulenförmig, schnell wachsend, vermutlich resistent gegen Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08; Hinweis: Wird nur noch in relativ geringen Mengen für Nachpflanzungen gezogen.
Zelkova serrata syn. Z. acuminata, Z. keaki, Japanische Zelkove	20-25	15-25	gering	2	geeignet mit E.	breit, runde Krone mit weit ausladendem Wuchs, auf geraden, durchgehenden Leittrieb achten, stadt-klimafest, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Zelkova serrata 'Green Vase', Japanische Zelkove	15-18	-12	gering	2	noch im Test	anfangs aufrecht, später breit trichterförmig, insgesamt schmäler als die Art, stadt-klimafest, aber spät frostgefährdet, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

Aufhebung der Vorgarten- und Stellplatzsatzung

I.

Satzung der Stadt Leipzig zur Aufhebung der Satzung über die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten im Gebiet der Stadt Leipzig (Vorgartensatzung) vom 26.10.1996

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. 2016, 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Die Vorgartensatzung der Stadt Leipzig vom 18.9.1996 (bekanntgemacht am 26.10.1996) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. ■

Leipzig, den 01.03.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

II.

Satzung der Stadt Leipzig zur Aufhebung des § 4 Abs. 1 – 4 der Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 19.11.2019

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) § 49 Abs. 1 i.V.m. und § 89 Abs. 1 Nr. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. 2016, 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 – 4 der Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 19.11.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. ■

Leipzig, den 01.03.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Änderung der Preise für die Gewandhausorchester Card 2024/25

Beschluss Nummer VII-DS-08453 der Ratsversammlung vom 28.02.2024

Auf der Grundlage der §§ 73 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 28 Abs. 2 SächsGemO v. 9.3.2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Gewandhaus zu Leipzig (Beschluss Nr. DS-00334/14 der Ratsversammlung vom 25.02.2015, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 6 am 21.03.2015) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.02.2024 die folgende Änderung der Entgeltordnung Gewandhaus zu Leipzig beschlossen.

Artikel 1 – Änderung der Preise für die Gewandhausorchester Card des Gewandhauses zu Leipzig für die Saison 2024/2025

Card 20	Normalpreis	35,00 €
	Personen bis 29	20,00 €
	Personen mit Leipzig Pass	20,00 €
Card 50	Normalpreis	230,00 €
	Personen bis 29	95,00 €
	Personen mit Leipzig Pass	80,00 €
Card 100	Normalpreis	1.050,00 €
	Personen bis 29	325,00 €
	Personen mit Leipzig Pass	300,00 €

Artikel 2 - Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Die Änderung der Preise Gewandhausorchester Card gemäß Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die vormalige Preisfestsetzung für die Gewandhausorchester Card außer Kraft. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung fort. ■

Leipzig, den 29.02.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Dienstausweise/Dienstmarken ungültig

Die Dienstausweise der Stadt Leipzig, ausgestellt mit den Nummern DA009601, DA008167 sind ab sofort ungültig. ■

Stellenausschreibung des Jobcenter Leipzig

Leipzig ist eine der am schnellsten wachsenden Großstädte in Deutschland. Gemeinsam mit den Trägern, der Agentur für Arbeit und der Stadtverwaltung Leipzig, trägt das Jobcenter Leipzig bedeutend zum Gemeinwohl der Stadt bei.

Das Jobcenter Leipzig richtet seine Leistungen konsequent an den Bedürfnissen der Menschen aus. Das Jobcenter sichert den Lebensunterhalt hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger und engagiert sich dafür, die Menschen in Ausbildung oder Arbeit zu integrieren.

Die Stadt Leipzig sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Jobcenter Leipzig eine/-n

Geschäftsführer/-in (m/w/d)

Das Beschäftigungsverhältnis ist gemäß § 44d Absatz 2 Satz 1 SGB II für die Dauer von fünf Jahren befristet.

Das bieten wir

- ein einzelvertraglich geregeltes Entgelt im Rahmen eines variablen Entgeltmodells
- vielfältige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- einen gemeinwohlorientierten Arbeitsplatz im Herzen einer von hoher Lebensqualität sowie sozialer und kultureller Vielfalt geprägten Großstadt
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten und flexible Arbeitszeiten
- drei Tage Bildungsförderung im Kalenderjahr
- 30 Tage Urlaub je Kalenderjahr
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- ein bezuschusstes Job-Ticket der Leipziger Verkehrsbetriebe sowie die Möglichkeit des JobRad-Leasings
- betriebliche Gesundheitsförderung

Sie haben Verantwortung für folgende Schwerpunkte:

- Führung und Steuerung des Jobcenters, dazu gehört insbesondere die Gesamtverantwortung für:
 - die ca. 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - die Zielerreichung
 - die Kundenprozesse und die Einführung neuer Produkte/ Programme
 - das Budget
 - das Personalmanagement
- Außenvertretung des Jobcenters
- strategische Weiterentwicklung des Jobcenters zu einem innovativen, digitalen Dienstleistungszentrum, insbesondere:
 - Analyse von Beschäftigungstrends, Neuausrichtung der Dienstleistungen aufgrund veränderter Entwicklungen am lokalen Arbeitsmarkt
 - Sondierung von EU-, Bundes- und Landesprogrammen zur Beantragung
 - Ausbau und Weiterentwicklung der Angebote zur Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf, auch in der Jugendberufsagentur
 - Einbringung und Umsetzung sowohl der kommunalpolitischen Ziele der Stadt Leipzig als auch der Bundesinteressen über die Trägerversammlung

Das erwarten wir von Ihnen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium
- mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung mit strategischer und kaufmännischer Verantwortung, vorzugsweise im Jobcenter, der Agentur für Arbeit, bei einem Sozialversicherungsträger oder in der Zusammenarbeit mit diesen
- mindestens dreijährige Management- und Führungserfahrung in vergleichbaren Organisationseinheiten mit mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im eigenen Verantwortungsbereich
- Erfahrungen in der Entwicklung und Realisierung von strategischen Unternehmenskonzepten sowie marktorientierten Strategien
- Erfahrungen im kommunalen Bereich, insbesondere im Umgang mit politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie im Aufbau von Netzwerken und der Zusammenarbeit mit Fördermittelgeberinnen und -gebern
- Kenntnisse über die Regelungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere SGB II, III, X, sowie im Personal- bzw. Arbeitsrecht

- Kenntnis des regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarktes sowie der diesbezüglichen kommunalen Interessen, Wirkungszusammenhänge und Einflussfaktoren
- Englischkenntnisse sind erwünscht
- kommunikationsstarke, verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit mit einem wertschätzenden und ergebnisorientierten Führungsverständnis zur Erreichung langfristiger und übergeordneter Ziele
- unternehmerisches Denken und Handeln sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit und exzellente Entscheidungsfähigkeit
- Gespür für diplomatisches Handeln in einem politisch geprägten Umfeld und auch in der Zusammenarbeit mit der Personalvertretung

Hinweise

Wir wertschätzen Vielfalt und möchten, dass sich die Stadtgesellschaft auch in unserer Belegschaft widerspiegelt. Wir begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Frauen, Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit:

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischen Lebenslauf
- Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation
- Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/Beurteilungen bzw. schriftliche Referenzen oder Referenzkontakte
- Angaben zu Ihren Gehaltsvorstellungen sowie zum frühestmöglichen Eintrittsdatum

Bitte lesen Sie vor einer Bewerbung unsere Hinweise zum Stellensetzungsverfahren unter:

→ Hinweise zum Bewerbungsverfahren – Stadt Leipzig

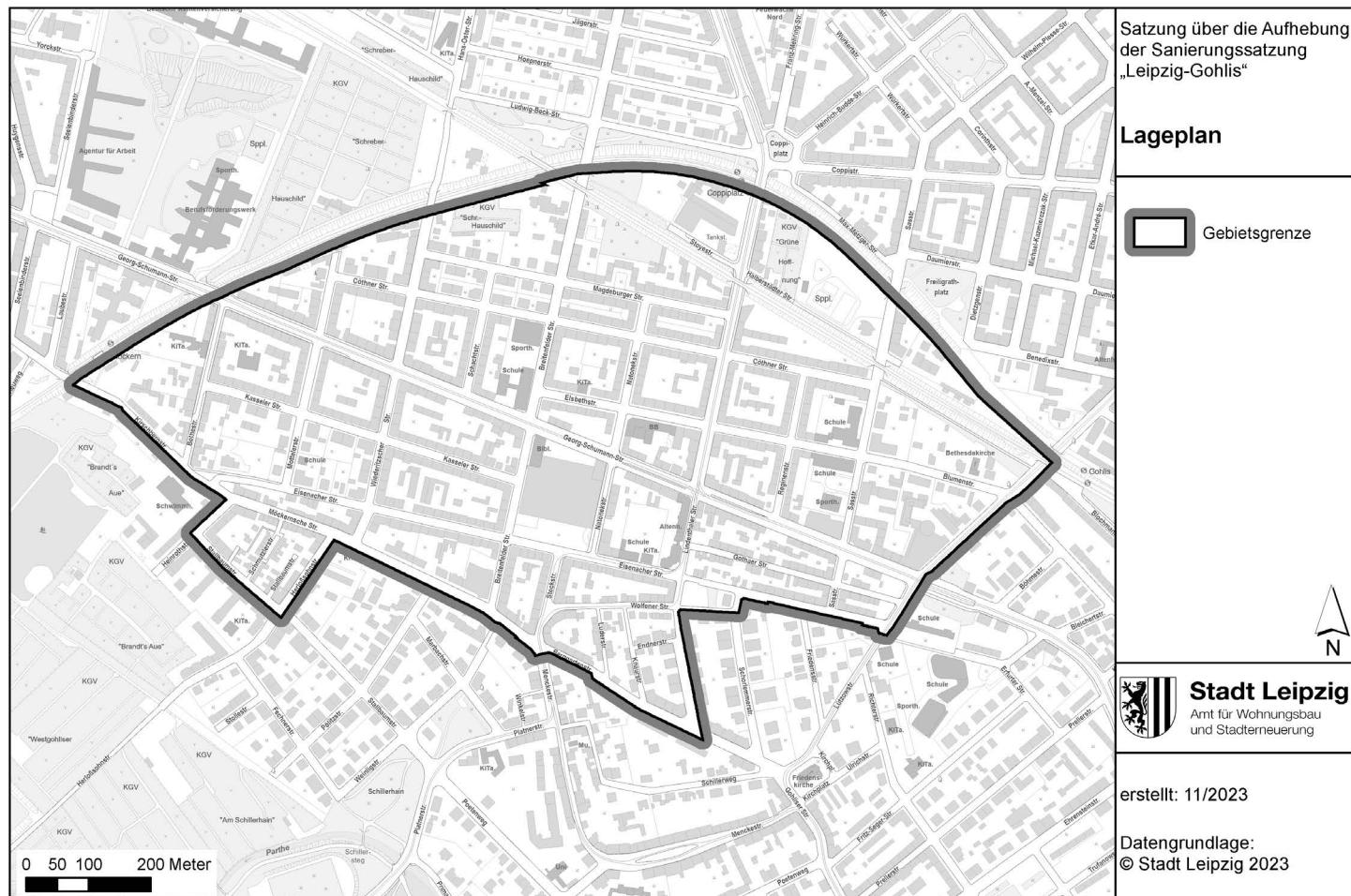
Über den Verfahrensablauf sowie die Auswahl der Geschäftsführung entscheidet eine Auswahlkommission, die sich aus Verwaltungspersonal der Stadt Leipzig sowie Stadträten und Stadträtinnen zusammensetzt. Des Weiteren können externe Fachexpertinnen und Fachexperten beratend in das Verfahren mit einbezogen werden. Aus diesem Grund werden Sie gebeten, Ihrer Bewerbung eine Erklärung beizufügen, dass Sie der Einsichtnahme in Ihre Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission sowie ggf. die Fachexpertinnen und Fachexperten zustimmen.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung die Stellenausschreibungsnummer 02 03/24 02 an und nutzen Sie für Ihre Bewerbung das Online-Bewerber-Portal unter [Online-Bewerbung/Leipzig](#)

Fragen zu den Arbeitsinhalten beantwortet Ihnen gerne der Beigeordnete für Wirtschaft, Arbeit und Digitales, Herr Clemens Schülke, den Sie unter der Telefonnummer 0341 123-5600 erreichen. Für Fragen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen steht Ihnen der amtierende Leiter des Personalamtes, Herr Matthias Wichelhaus, zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 0341 123 - 2790.

Ausschreibungsschluss ist der 7. April 2024. ■

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Gohlis“ nach § 162 BauGB



Karte: Stadt Leipzig

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 28.02.2024 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Gohlis“ beschlossen. In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Gohlis“

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und auf der Grundlage des § 162 des Baugesetzbuches, jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gohlis-Zentrum“ vom 31.03.1993, ortsüblich bekanntgemacht am 20.09.1993 und die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II“ vom 31.03.1993, ortsüblich bekanntgemacht am 04.02.1995, geändert durch die Satzung zur Zusammenlegung beider Sanierungsgebiete zum Sanierungsgebiet „Leipzig-Gohlis“ vom 24.02.1999, ortsüblich bekanntgemacht am 31.07.1999, erneut beschlossen am 19.06.2013 und ortsüblich bekannt-

gemacht am 29.06.2013, werden aufgehoben. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

I.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

II.

Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

III.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. ■

Leipzig, den 29.02.2024

gez. Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Mitteilung über die Bestandskraft von Neubenennungen, namentlichen Verlängerungen, Teilumbenennungen und Teilaufhebungen von Straßen

Die nachfolgend genannten, in der Leipziger Ratsversammlung am 24.01.2024 beschlossenen Neubenennungen, namentlichen Verlängerungen, Teilumbenennungen und Teilaufhebungen von Straßen (VII-DS-08927), amtlich bekannt gemacht im Leipziger E-Amtsblatt Nr. 03/2024 vom 03.02.2024, sind seit dem 04.03.2024 bestandskräftig:

Neubenennungen

Stadtbezirk Nordost, Ortsteil Mockau-Nord

Der bisher unbenannte Platz zwischen der Mockauer Straße, Kieler Straße und Beuthstraße erhält den Namen **Mockauer Platz**.

Stadtbezirk Mitte, Zentrum-Nordwest

Der bisher unbenannte Platz an der Liviastraße in Höhe Feuerbachstraße erhält den Namen **Liviaplatz**.

Stadtbezirk Südost, Ortsteil Reudnitz-Thonberg

Der bisher unbenannte Platz zwischen der Prager Straße und Karl-Siegismund-Straße erhält den Namen **Anna-Heinicke-Platz**.

Teilumbenennungen

Stadtbezirk Ost, Ortsteil Sellerhausen-Stünz

Der südliche Straßenabschnitt der Portitzer Straße zwischen der Wurzner Straße und der Eisenbahnstraße wird in **Jesewitzer Straße** umbenannt.

Stadtbezirk Nordost, Ortsteil Schönefeld-Abtnaundorf

Die Rackwitzer Straße wird zwischen der Berliner Straße und der Straße Am Gothischen Bad in **Am Gothischen Bad** umbenannt. Gleichzeitig erfolgt damit die namentliche Verlängerung der Straße Am Gothischen Bad.

Teilaufhebung

Stadtbezirk Ost, Ortsteil Volkmarisdorf

Der Straßenname **Ihmelsstraße** wird zwischen der Krönerstraße und der Wurzner Straße aufgehoben. ■

Amt für Statistik und Wahlen

Umstufung Lorenzstraße

Gemäß § 7 (2) des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, in der aktuellen Fassung, wird die nachstehende Ortsstraße unbeschränkt in einen beschränkt öffentlichen Weg (Fußgänger- und Fahrradverkehr) umgestuft.

Bezeichnung, Verlauf, ungefähre Länge, Straßenklasse, OT Neustadt-Schönefeld

Lorenzstraße, Flurstück 280 Gemarkung Neuschönefeld, ab Konstantinstraße bis Neustädter Straße, ca. 75 m, beschränkt öffentlicher Weg (Fußgänger- und Fahrradverkehr).

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt, Straße und Hausnummer)1) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter info@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Szadz-Leipzig-Allgemeiner Posteingang mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:

- a) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.

- b) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.

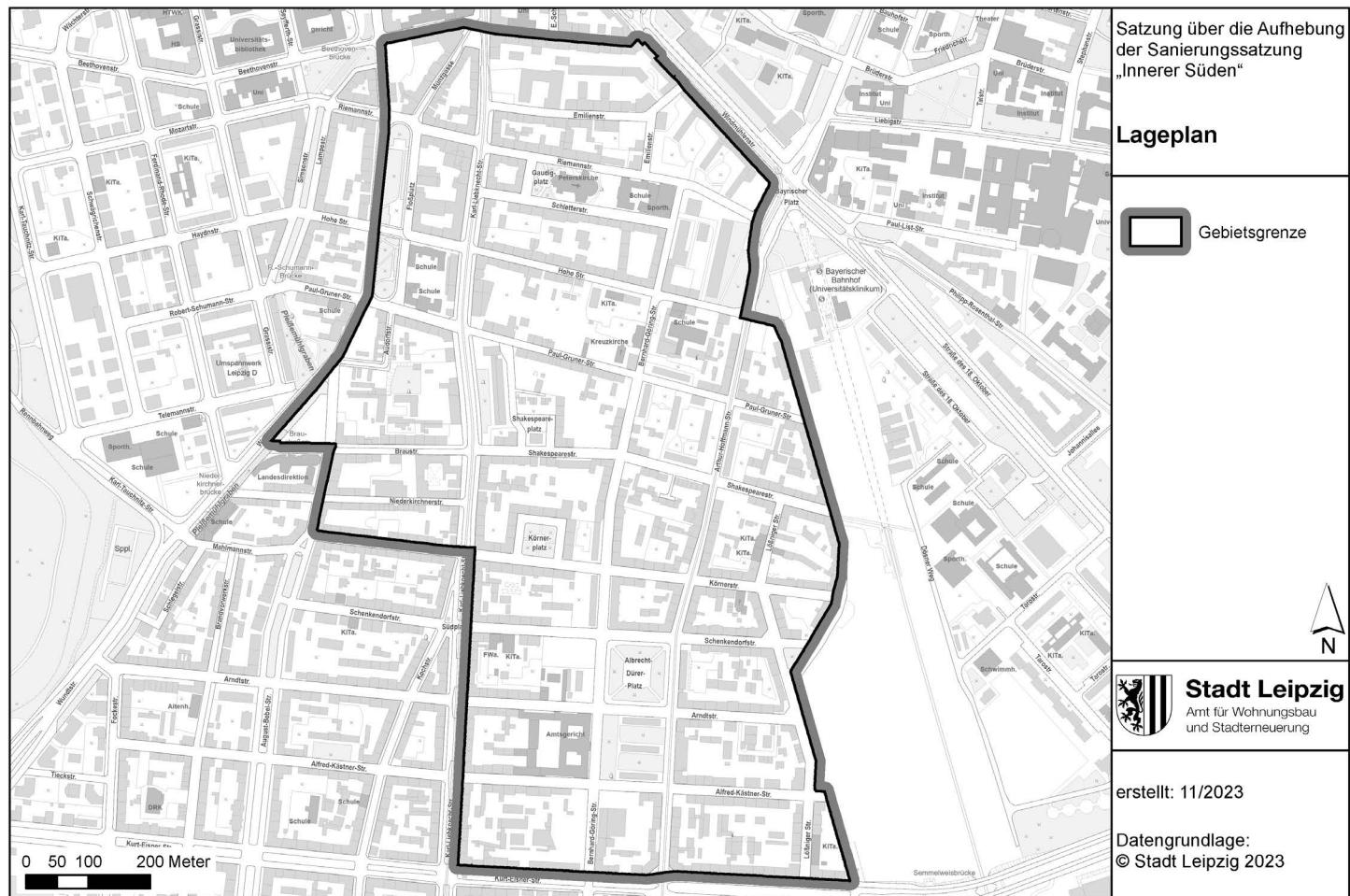
- c) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.

3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.“

Die Verfügung mit Begründung sowie ein Planauszug liegen zur Einsichtnahme offen. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0341-1237673 möglich. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Verkehrs- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innerer Süden“ nach § 162 BauGB



Karte: Stadt Leipzig

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 28.02.2024 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innerer Süden“ beschlossen. In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innerer Süden“

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und auf der Grundlage des § 162 des Baugesetzbuches, jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innerer Süden“ vom 14.09.1994, ortsüblich bekanntgemacht am 01.04.1995, erneut beschlossen am 19.06.2013 und ortsüblich bekanntgemacht am 29.06.2013 sowie die Satzung über die erste Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innerer Süden“ vom 18.05.2016, ortsüblich bekanntgemacht am 04.06.2016, wird aufgehoben. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

I.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

II.

Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

III.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-

planes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. ■

Leipzig, den 29.02.2024

gez. Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz „Gärtnerei Paunsdorf“

Verfahrenskennzahl: 62.21-LE/B18

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplans

Ladung zum Anhörungstermin

Bekanntgabe

In dem Bodenordnungsverfahren „Gärtnerei Paunsdorf“ hat die Flurneuordnungsbehörde den Bodenordnungsplan gemäß § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aufgestellt. Darin sind die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst. Jeder Teilnehmer des Verfahrens nach § 10 Abs.1 FlurbG bekommt einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt. In diesem sind seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert, sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachgewiesen.

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit **vom 18.03.2024 bis 05.04.2024** im Stadthaus, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Zimmer 454, nach telefonischer Anmeldung unter 0341 / 123-5060 aus.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Bodenordnungsplanes ausgelegt:

- Textteil zum Bodenordnungsplan
- Nachweise und Verzeichnisse zum Bodenordnungsplan
- Karten zum Bodenordnungsplan

Die nachstehenden Bestandteile des Bodenordnungsplans werden zur beschränkten Einsichtnahme ausgelegt. Die beschränkte Einsichtnahme ist nur durch Beteiligte gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (Eigentümer, Hypothekengläubiger, etc.):

- Abfindungen der Teilnehmer
 - Bestandsblatt (alt)
 - Eigentümernachweis
 - Forderungsnachweis
 - Abfindungsnachweis
 - Belastungsnachweis
 - Bestandsblatt (neu)
 - Besitzstandskarte (Abfindung)

Ladung zum Anhörungstermin

Die Flurneuordnungsbehörde der Stadt Leipzig lädt alle Grundstücks-eigentümer im Verfahrensgebiet, sowie die Nebenbeteiligten am Bodenordnungsverfahren (§ 10 Abs. 2 FlurbG) bzw. deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, hiermit zu einem **Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes** gemäß § 59 LwAnpG ein. Dieser findet **am Donnerstag den 11. April um 11:00 Uhr im Stadthaus, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Burgplatz 1, Zimmer 456 in 04109 Leipzig** statt. Im Anhörungstermin können Fragen und Anmerkungen zu den künftigen Eigentums- oder Pachtflächen bzw. zu den Flächen, die mit einem begünstigendem Recht

belegt sind, vorgebracht werden.

Falls keine Auskünfte oder Erläuterungen zum Bodenordnungsplan gewünscht werden und Zustimmung zur Abfindung besteht, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Burgplatz 1) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter geoinformation@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach beBPO Stadt Leipzig – Amt für Geoinformation und Bodenordnung – Bodenordnung mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Es wird gebeten den Widerspruch zu begründen. ■

Leipzig, den 06.03.2024

gez. G. Weiß
Abteilungsleiter

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters gemäß § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund Gebäude- bzw. Nutzungs- erfassung aus Luftbilderzeugnissen geändert.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Gottscheina (5546): 2/a, 3/2, 4, 5/d, 6/d, 8/a, 9/a, 10/a, 12/1, 13/2, 18/a, 128/5, 128/6, 128/11, 128/12, 128/15, 128/39, 128/44, 128/45, 149/8, 150/1, 164

Art der Änderung Veränderung von Gebäudedaten

Das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund einer Katastervermessung und Abmarkung geändert.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Engelsdorf (5511): 2, 48/3, 48/4, 49, 52/1, 52/2, 55/2, 56, 57, 58/1, 59/5, 59/7, 68/1, 68/a, 94/97, 94/230, 103, 107, 108/3, 108/4, 109/3, 109/4, 109/5, 109/8, 109/10, 109/11, 109/12, 109/14, 109/15, 109/16, 109/17, 109/18, 109/19, 109/20, 109/21, 109/22, 109/23, 109/24, 109/25, 109/26, 109/27, 109/28, 109/29, 110/a, 110, 113, 114, 115, 116/b, 117, 117/a, 117/b, 117/c, 117/d, 117/e, 117/f, 117/g, 117/h, 121, 121/3, 121/4, 121/c, 121/e, 122/6, 122/8, 122/9, 123, 127, 128, 129, 132, 133, 133/a, 135, 136, 139/4, 139/6, 139/10, 139/11, 139/12, 139/14, 139/19, 139/22, 139/24, 140/a, 140, 143/1, 144/e, 144/f, 270, 275/1, 277, 507

Art der Änderung - Berichtigung der Flächenangabe - Zerlegung - Veränderung der tatsächlichen Nutzung - Veränderung von Gebäudedaten

Das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund einer Berichtigung durch die untere Vermessungsbehörde geändert.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Mölkau (5592): 84/d, 84/e, 84/f, 84/g, 160, 161, 166, 171, 185/1, 209, 212/g, 212/i, 213/3, 213/4, 213/7, 213/c, 214, 215/c, 216/1, 216/2, 216/3, 216/4, 216/6, 332, 316, 196, 172, 216/5, 213/5, 216/7, 337, 330, 193, 339, 184, 213/6, 212, 317, 151/1, 315, 215/b, 333, 201, 180, 200, 173, 495, 494, 493

Art der Änderung - Berichtigung eines Zeichenfehlers - Veränderung von Gebäudedaten - Veränderung der tatsächlichen Nutzung - Berichtigung der Flächenangabe

Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden kann. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Burgplatz 1, 04109 Leipzig) oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben. Der Widerspruch kann bei der Stadt

Leipzig auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter geoinformation@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden. 2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Amt für Geoinformation und Bodenordnung – Liegenschaftskataster mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfäächern erhoben werden:
 - a) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einementsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach. b) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit.
 - b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächs-VermKatG¹.

Die kreisfreie Stadt Leipzig ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters für das Gebiet der Stadt Leipzig zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.
Die Unterlagen liegen

ab dem 18.03.2024 bis zum 17.04.2024
bei der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und
Bodenordnung, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Stadthaus Zi. 426,
Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

ausschließlich nach telefonischer, elektronischer oder postalischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme bereit. Terminvereinbarungen sind unter Tel. 123 5057 / 5039, per E-Mail unter ff@leipzig.de bzw. unter der Postanschrift (Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, 04092 Leipzig) möglich. Zugehörige Unterlagen können auch unter www.leipzig.de eingesehen werden.

Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. In der Geschäftsstelle besteht auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen. ■

Weiß
Vertretung des Amtsleiters

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – Sächs-VermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

Beschluss Nummer VII-DS-06736-NF-05-NF-01 der Ratsversammlung vom 14.12.2023

1 Vorbemerkung

Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen als nicht rückzahlbare, freiwillige Leistungen zur Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von Stecker-Solar-Geräten (häufig auch bezeichnet als Balkonkraftwerke).

Stecker-Solar-Geräte bieten die Möglichkeiten die Bevölkerung stärker am Ausbau der erneuerbaren Energien und damit an den Klimaschutzbemühungen der Stadt Leipzig teilhaben zu lassen und eine höhere Unabhängigkeit vom Strombezug und dessen Kosten zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der Förderung von Balkonkraftwerken (Stecker-Solar-Geräten) des Freistaats Sachsen wird durch die vorliegende Förderrichtlinie folgende Zielgruppe gefördert, welche in der Landesförderung nur unzureichend adressiert wird:

- Menschen mit geringem Einkommen (Leipzig-Pass) erhalten einen höheren Fördersatz als durch das Land Sachsen und müssen für die Finanzierung der Stecker-Solar-Geräte nicht in finanzielle Vorleistung gehen.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Leipzig liegen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Genderneutrale Sprache: Um eindeutige rechtliche Begrifflichkeiten zu gewährleisten verwendet diese Richtlinie prinzipiell das generische Maskulinum. Selbstverständlich werden jedoch alle biologischen und sozialen Geschlechter angesprochen und mitbedacht.

Grundlage für diese Förderrichtlinie ist der Beschluss „Solidarische Solaroffensive für Leipzig“ der Ratsversammlung (A 0035/ 22-01-ÄA)

2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen des Referats Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz werden in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 i. V. m. § 105 Abs. 1 SäHO nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Zuwendungen sind freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch. Sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und vorbehaltlich einer genehmigten und rechtskräftigen Haushaltssatzung sowie nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen gewährt.

Grundlagen für die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie bilden:

- die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie), beschlossen in der Ratsversammlung am 18.05.2016 unter Beschluss-Nr. VI-DS-01241-NF-05,
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- die Abgabenordnung (AO),
- das Umsatzsteuergesetz (UStG),

3 Zuwendungszweck

Gefördert werden die Anschaffung, die Installation und Inbetriebnahme von netzgekoppelten, steckerfertigen Photovoltaikleinanlagen mit Wechselrichter (nachfolgend Stecker-Solar-Geräte genannt). Dabei soll sich die Förderung insbesondere an Menschen mit geringem Einkommen (Leipzig-Pass-Inhaber) richten, um Ihnen die Möglichkeit zu bieten, stärker am Ausbau der erneuerbaren Energien und den Klimaschutzbemühungen der Stadt Leipzig teilzuhaben.

Die Geräte müssen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Leipzig installiert werden.

Eine Kumulierung mit EU-, Bundes- und Länderförderungen ist ausgeschlossen (Doppelförderung).

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind natürliche Personen (bzw. deren gesetzliche Vertreter) welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Besitz eines Leipzig-Pass sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind zweckgebunden und werden nur gewährt, wenn:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt werden,
- die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für kassenmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr gewährt. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung auch für Rechnungen verwendet werden, deren zugrundeliegende Leistung im Haushaltsjahr erbracht wurde und die bis zum 15. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres eingegangen sind (Poststempel).

Voraussetzungen für die Geräte, Kauf und Installation:

- Je antragstellender Person, je Stecker-Solar-Gerät und je Wohneinheit ist nur ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung zulässig und zuwendungsfähig.
- Die Wohneinheit, in der/ in dem das Stecker-Solar-Gerät installiert ist, muss von der antragstellenden Person selbst genutzt werden.
- Zuwendungsfähig sind Stecker-Solar-Geräte mit einer Mindestleistung von 300 Wp (Leistung der PV-Module). Die Ausgangsleistung des Wechselrichters darf zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns die jeweils gültige Obergrenze der technischen Norm VDE-AR-N 4105 des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) für die vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber nicht überschreiten. *Anmerkung:* Stand März 2024 sind dies 600Wp.
- Geförderte Stecker-Solar-Geräte müssen im Stadtgebiet der Stadt Leipzig installiert werden.
- Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit geförderten Stecker-Solar-Geräten ausgeübt werden. Für die mit den Stecker-Solar-Geräten erzeugte, in das öffentliche Netz eingespeiste Strommenge darf keine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden.
- Zuwendungsfähig sind ausschließlich Neuanschaffungen. Der Erwerb gebrauchter oder reparierter Stecker-Solar-Geräte sowie von Eigenbauten, Prototypen und Ersatzbeschaffung ist somit nicht zuwendungsfähig.
- Das Stecker-Solar-Gerät muss von einem gewerblichen Händler erworben werden. Der Erwerb von Privatpersonen ist nicht zuwendungsfähig.
- Die antragstellende Person ist dafür verantwortlich, dass die Stecker-Solar-Geräte nach den anerkannten Regeln der Technik installiert, betrieben, dauerhaft sicher am Installationsort befestigt sowie an einen geeigneten Stromkreis angeschlossen werden. Hinweise der Herstellerfirmen zum Anschluss und zur Benutzung sind zu beachten.

Zuwendungsvoraussetzungen für den Zuwendungsempfänger:

- Personen, welche bereits eine Förderung für Stecker-Solar-Geräte über die Förderrichtlinie des Landes Sachsen oder sonstige Bundes- und Landesmittel erhalten haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Eine Kumulierung der Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie mit Zuwendungen aus Förderprogrammen anderer öffentlicher Stellen ist ausgeschlossen.
- Zur Antragstellung muss ein gültiger Leipzig-Pass nachgewiesen werden.

- Bei Einsatz in Miets-/ bzw. Mehrfamilienhäusern gilt: Der Antragsteller hat mit der Beantragung nachzuweisen, dass entweder:
 - das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Stecker-Solar-Geräten oder
 - ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft vorliegt

6 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Stadt Leipzig vergibt die Zuwendungen als Projektförderung. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Fördersumme beträgt pauschal 500€ pro Stecker-Solar-Gerät. Werden dadurch die Gesamtkosten überschritten, beträgt die Fördersumme 100% der Gesamtkosten.

7 Antragsverfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anlage II) versehenen, unterschriebenen Antrag hin gewährt.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird und ein elektronischer Identitätsnachweis erfolgt, gem. § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 i.V.m. S. 5 VwVfG.

Die Antragstellung erfolgt über ein zur Verfügung gestelltes Antragsformular (Anlage II), das vollständig ausgefüllt und unterzeichnet wie folgt eingereicht werden kann:

klimaschutz@leipzig.de

oder:

Stadt Leipzig
Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz
04109 Leipzig

Im Antrag ist zu erklären, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen abzusetzen.

Hinweis: Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden zum 01. Januar 2023 alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 15 kW je Wohnung oder Geschäftseinheit von der Einkommenssteuer befreit. Die Mehrwertsteuer für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen wurde auf 0 % gesenkt.

Unvollständige Anträge werden aktenkundig zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

7.2 Antragsfristen

Zuwendungsanträge können grundsätzlich fortlaufend eingereicht werden. Nachdem ein positiver Zuwendungsbescheid erfolgt ist, müssen die vollständigen Unterlagen zur Mittelverwendung innerhalb von sechs Monaten eingereicht werden (siehe 11.1). Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß der Bestimmung im Zuwendungsbescheid.

Anträge können bereits für das darauffolgende Jahr gestellt werden.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Antragsteller müssen mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis die Zuwendungsentscheidung mittels Zuwendungsbescheid getroffen wurde und haben mit Antragstellung zu erklären, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid – ohne Rechts-

anspruch auf eine spätere Zuwendung – zugelassen wurde. Mit Einreichen des Zuwendungsantrags ist die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung.

8 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz nach fachlicher Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist.

Bei Bedarf werden zur Begutachtung besonderer Zuwendungsvoraussetzungen von Anträgen weitere Fachämter, bzw. fachkundige Gremien aus Vertretern von Institutionen außerhalb der Verwaltung (Forschung, Verbände, etc.) hinzugezogen.
Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Liegt zu Beginn eines neuen Haushaltjahres noch kein rechtskräftiger Haushalt vor, werden Zuwendungen vorläufig gewährt, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung an die Zuwendungsempfänger zu ermöglichen. Hierzu ergeht ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Mit Rechtskraft des Haushaltes wird der vorläufige Bescheid automatisch in einen endgültigen Bescheid umgewandelt, sofern die Haushaltsmittel nach dem Haushaltsplan vollständig verfügbar sind.

8.1 Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

Die durch die Förderung errichtete PV-Anlage ist zu erhalten und im Gebiet der Stadt Leipzig zu betreiben. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind aufzubewahren.

Die o.g. Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Eigentumswechsel oder sonstige Änderungen der Nutzung in diesem Zeitraum sind dem Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz unverzüglich anzuzeigen.

Eine Veräußerung der geförderten Anlage (Verkauf, Tausch, etc.) ist in diesem Zeitraum nicht gestattet.

Eine Änderung der persönlichen Situation des Zuwendungsempfängers (z.B. Auslaufen des Leipzig-Pass) entbindet ihn nicht von der Zweckbindung.

9 Zuwendungsfähige Auszahlungen

Die Zuwendung wird zur Deckung von Aufwendungen als Projektförderung für die Gesamtkosten für den Erwerb, die Installation und Inbetriebnahme von Stecker-Solar-Geräten gewährt.

10 Auszahlungsverfahren

10.1 Bestandskraft

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Ein Teilwiderruf gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teiles nicht.

Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Anlage III.3) führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

10.2 Auszahlungsmodalitäten

Die Anforderung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten (siehe Anlage II, Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung).

Mit der Bewilligung und nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird die pauschale Fördersumme von 500€ – aber maximal 100% der veranschlagten Kosten – auf das im Förderantrag angegebene Konto des Antragsstellers überwiesen.

Im Verwendungsnachweis (11.1 ff) ist darzustellen, dass die Mittel zweckgemäß eingesetzt wurden. Nicht verausgabte Mittel mit einem Gesamtbetrag über 10,00€ sind mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert an die Stadt Leipzig zu überweisen. Geschieht dies nicht, kann ein Rückforderungsverfahren ausgelöst werden.

11 Nachweisverfahren

11.1 Verwendungs nachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger dem Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig einen Verwendungs nachweis (Anlage IV) vor.

Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis (Rechnungen) und eine Dokumentation der Anlage (Fotos). Die entsprechenden Formulare werden auf der Website der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellt.

Das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11.2 Vorlagefrist

Der vollständige Verwendungs nachweis ist dem Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz sechs Monate nach Projektbeginn (=Erhalt des Zuwendungsbescheides) unaufgefordert vorzulegen. Dabei ist ggf. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzugeben.

Nicht verausgabte Fördermittel größer 10,00€ sind unaufgefordert an die Stadt Leipzig zurück zu überweisen (die entspr. Kontoverbindung ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen).

12 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn:

- andere Zuwendungen für denselben Zweck bei/von anderen Stellen beantragt oder bewilligt werden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- ein Insolvenzverfahren von bzw. gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Darüber hinaus ist das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig umgehend (spätestens innerhalb von 2 Wochen) zu unterrichten, wenn:

- sich die Bankdaten ändern,
- sich die Kontakt daten ändern,
- sich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ändert,
- personelle Änderungen vorgenommen werden.

13 Rückforderung

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder durch das Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird

durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden,
- der Zuwendungsempfänger ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Referat für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der Verwendungs nachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

14 Veröffentlichung

Alle Veröffentlichungen, die sich auf die geförderte Maßnahme beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig enthalten.

Entsprechend dem Ratsbeschluss RBV-1286/12 werden alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Die zu veröffentlichten Daten beinhalten:

- die Zuwendungsempfänger (in aggregierter, anonymisierter Form, da es sich um Privatpersonen handelt),
- die Art der Zuwendung,
- die beantragten Mittel,
- die bewilligten Mittel,
- die abgerufenen Mittel sowie
- die Verwendung der abgerufenen Mittel.

Der Zuwendungsempfänger wird mit Antragstellung über die beabsichtigte Veröffentlichung informiert und erklärt mit der Unterschrift zum Antrag sein Einverständnis zur Veröffentlichung.

15 Inkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie „Förderung von Stecker-Solar-Geräten“ des Referates Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig tritt nach Beschluss durch die Ratsversammlung mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und wird auf der Homepage der Stadt Leipzig veröffentlicht. ■

Leipzig, den 15.12.2023

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage I: Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest)

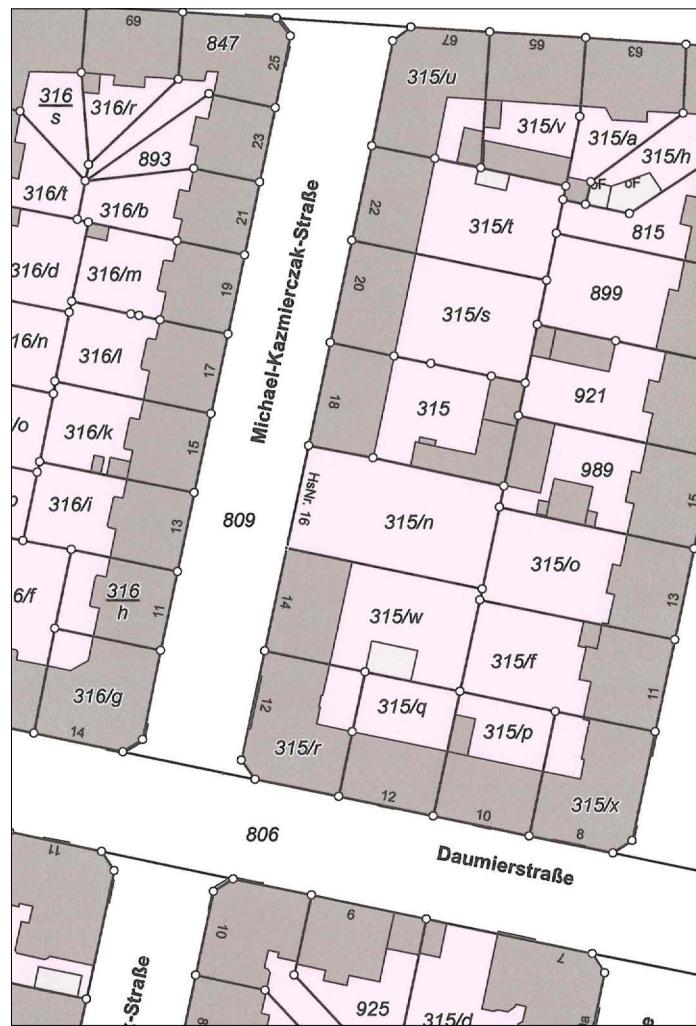
Anlage II: Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung

Anlage IV: Verwendungs nachweis

Anlage VI.1: Verwendungs nachweis Finanzierungsplan

Anlage V: Rechtsbehelfsverzicht

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer Ladenfläche zu einer Wohnung im Erdgeschoss des bestehenden Wohnhauses, Michael-Kazmierczak-Straße 14“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 315/w



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücknummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht. Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 01.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-009956-VV-63.30-JBO einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer Ladenfläche zu einer Wohnung im Erdgeschoss des bestehenden Wohnhauses, Michael-Kazmierczak-Straße 14“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 315/w, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung wird die Abweichung Nr. 1 zugelassen. Die Abweichung Nr. 1 gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 (1) SächsBO wird dahingehend erteilt, dass die neu entstehende Wohnung nicht barrierefrei erreichbar ist.
- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und einen Auflagenvorbehalt.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelebt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

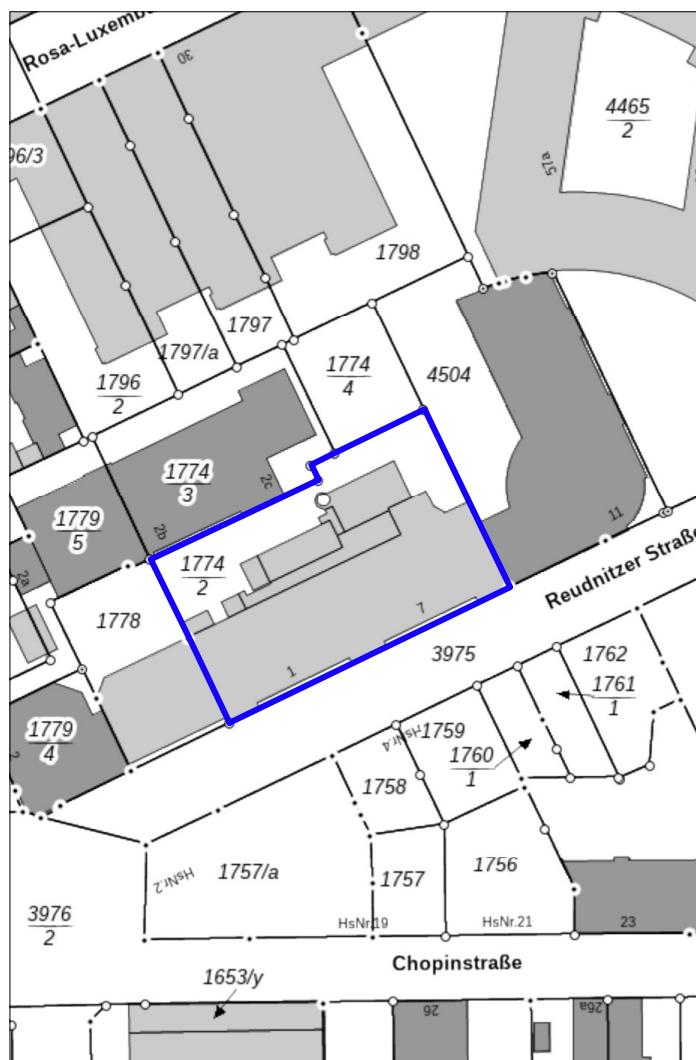
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelebt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5240 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung einer Dachterrasse auf einem Bestandsgebäude Reudnitzer Straße 1, 7“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1744/2



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 01.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-001070-VV-63.20-NIW einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung einer Dachterrasse auf einem Bestandsgebäude Reudnitzer Straße 1, 7“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1744/2, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung

aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG erhoben werden.
- Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
- Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8908 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Montage von 2 Werbe- Schildanlagen im Schaufenster, selbstleuchtend, sowie Montage von kulturellem Anschlag für Programm und Plakate, Karl-Liebknecht- Straße 109“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 4589



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücknummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 19.02.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000082-VV-63.12-CLB einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Montage von 2 Werbe-Schildanlagen im Schaufenster, selbstleuchtend, sowie Montage von kulturellem Anschlag für Programm und Plakate, Karl-Liebknecht-Straße 109“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 4589, im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält einen Auflagenvorbehalt.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5177 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung einer Balkonanlage inkl. Rettungstreppe, Blumenstraße 9“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2699/19



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 05.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-008882-VV-63.20-MHA einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung einer Balkonanlage inkl. Rettungstreppe, Blumenstraße 9“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2699/19, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingereicht werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter ab@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

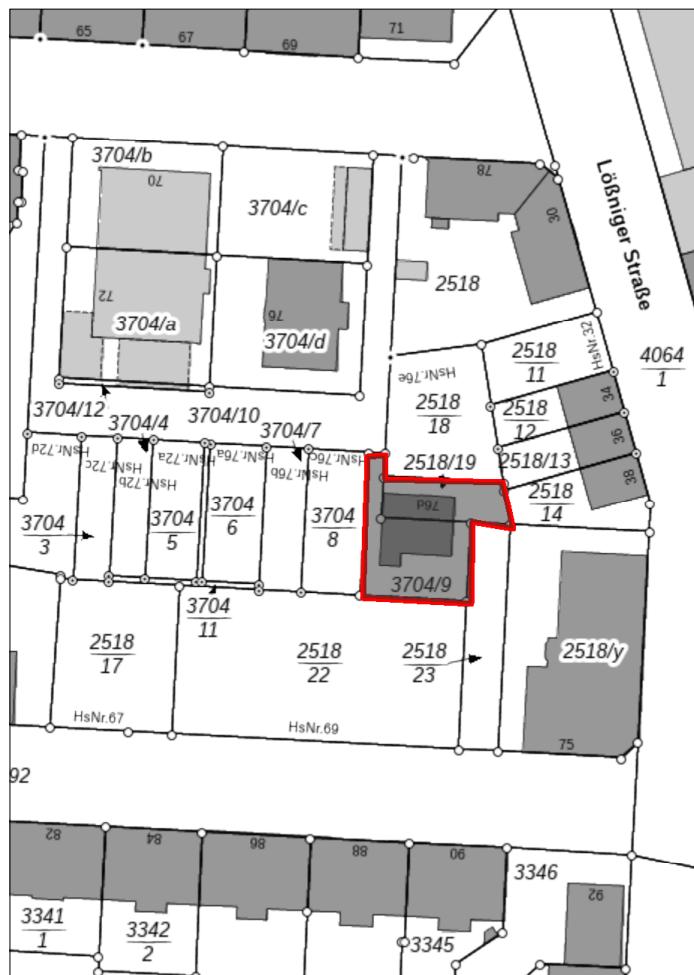
Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5168 gebeten. ■

**Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3)
Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer
Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer
Einliegerwohnung (EG) eines Wohnhauses in eine Gewerbeeinheit
(IT-Büro), Arndtstraße 76 D“, Leipzig, Gemarkung Leipzig,
Flurstücke 3704/9, 2518/19**



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBL 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 05.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-011174-VV-63.41-CHS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer Einliegerwohnung (EG) eines Wohnhauses in eine Gewerbeeinheit (IT-Büro), Arndtstraße 76 D“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstücke 3704/9, 2518/19, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung

aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abf@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5243 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Dachgeschossausbau eines Mehrfamilienwohnhauses, Friedrich-Bosse-Straße 35“, Leipzig, Gemarkung Wahren, Flurstück 103



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks
(mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstüke einschließlich der
Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 05.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000139-VV-63.30-HFR einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Dachgeschossausbau eines Mehrfamilienwohnhauses, Friedrich-Bosse-Straße 35“, Leipzig, Gemarkung Wahren, Flurstück 103, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen:

Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 1 SächsBO dahingehend, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen.

- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.
- (4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

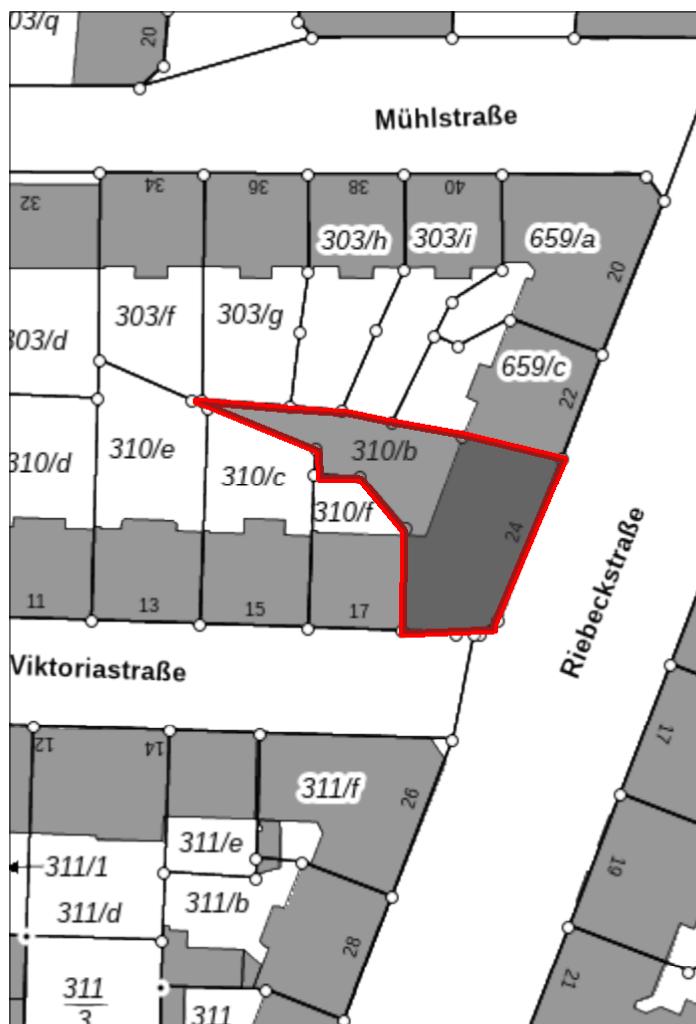
Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5196 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung eines ehemaligen Friseursalons in ein Café mit Barnutzung und Freisitz, Riebeckstraße 24“, Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 310/b



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 06.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000040-VV-63.41-CHS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung eines ehemaligen Friseursalons in ein Café mit Barnutzung und Freisitz, Riebeckstraße 24“, Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 310/b, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung wird folgende Abweichung zugelassen: Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen zu Barrierefreies Bauen § 50 SächsBO.

(3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

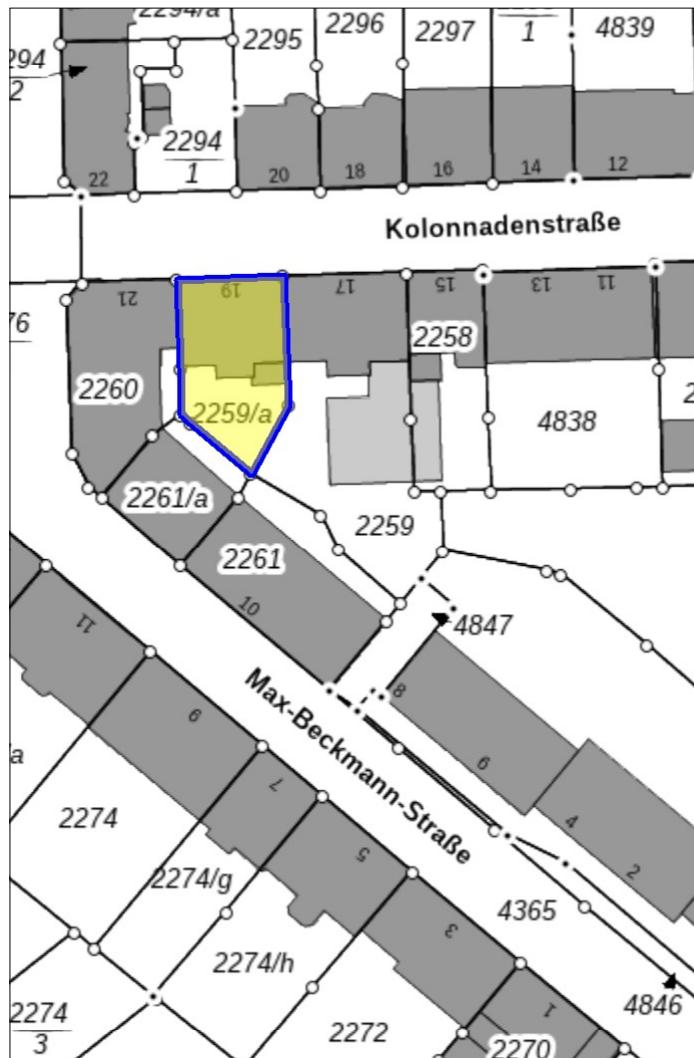
Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5243 gebeten. ■

**Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3)
Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer
Baugenehmigung für das Vorhaben: „Erweiterung einer Wohnung zu
einer Maisonettewohnung vom 3. OG zum Dachgeschossausbau in
einem bestehenden Mehrfamilienhaus, Kolonnadenstraße 19“,
Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2259/a**



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 07.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-009300-VV-63.20-KSE einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Erweiterung einer Wohnung zu einer Maisonettewohnung vom 3. OG zum Dachgeschossausbau in einem bestehenden Mehrfamilienhaus, olonnadenstraße 19“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2259/a, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5123 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer Wohnung in eine Ferienwohnung, Paul-List-Straße 26“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1124/5



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 07.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-001545-VV-63.20-NIW einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer Wohnung in eine Ferienwohnung, Paul-List-Straße 26“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1124/5, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung

aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04137 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8908 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Gewerberäume in eine Ferienwohnung im EG eines Mehrfamilienhauses – nachträgliche Baugenehmigung, Kurt-Eisner-Straße 31“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2508/t



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 26.02.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-012450-VV-63.42-MAS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Gewerberäume in eine Ferienwohnung im EG eines Mehrfamilienhauses – nachträgliche Baugenehmigung, Kurt-Eisner-Straße 31“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2508/t, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen:
Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen

an die Barrierefreiheit aus § 50 Abs. 1 SächsBO.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter ab5@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis: Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8927 gebeten. ■

Stellenausschreibung

DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Der DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung ist Aufgabenträger für die öffentliche Wasserversorgung und versorgt ca. 48.000 Einwohner und sonstige Abnehmer zwischen Delitzsch und Leipzig Nord mit Trinkwasser.

Für die planmäßige Nachfolge suchen wir ab spätestens 01.09.2024

einen technischen Mitarbeiter w/m/d

Wesentliche Aufgabeninhalte sind:

- Kontrolltätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung im gesamten Versorgungsgebiet
- Störungsbeseitigung an Wasserversorgungsleitungen und -anlagen
- Wasserzählerwechsel
- Schacht- und Transportarbeiten
- Führen eines Betriebsfahrzeugs
- Rufbereitschaft
- Pflege von Grünflächen im Wasserwerksgelände, Wasserfassungen, Schieberkreuze
- Kundenberatung vor Ort
- elektrische Arbeiten gemäß Ausbildungsprofil

Für diese vielseitige Tätigkeit sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- ein entsprechender qualifizierter Berufsabschluss oder eine vergleichbare handwerkliche Berufsausbildung
- einschlägige Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet
- Kenntnisse auf dem Gebiet Computertechnik
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- selbstständiges, kundenorientiertes sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- Führerschein der Klasse B oder C
- Wohnsitz in der Nähe des Dienstortes Delitzsch

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt leistungsgerecht auf der Grundlage des Tarifvertrages TV-V.

Die Anstellung ist unbefristet.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden vom Zweckverband nicht übernommen.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie uns bitte Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 01.05.2024 an:

DERAWA

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Verbandsgeschäftsführer – persönlich –

Bitterfelder Straße 80

04509 Delitzsch

oder per E-Mail (bitte ausschließlich im pdf-Format) an bewerbung@zv-derawa.de.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgegesetz darauf hin, dass mit Ihrer Bewerbung eine elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen und einen frankierten Rückumschlag beilegen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Ihre Bewerbungsunterlagen werden dann nicht zurückgesandt, sondern sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage (www.zv-derawa.de). Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Bearichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (E-Mail: dsb@luense.net). ■

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Verantwortlich: Matthias Hasberg

Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink

Telefon: 0341 / 123 2068, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: www.leipzig.de/amsblatt, E-Mail: elektronisches-amsblatt@leipzig.de